

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung örtlichen Raumordnungskonzeptes</b>	<b>5</b>
2.1.	Leitbild und Eckdaten der Verordnung (angestrebte Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung)	5
2.2.	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	5
<b>3.</b>	<b>Die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms</b>	<b>7</b>
3.1.	<b>Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands</b>	<b>7</b>
3.1.1.	Schutzgut Boden	7
3.1.2.	Schutzgut Wasser	12
3.1.3.	Schutz Luft, Klima	13
3.1.4.	Schutzgut Fauna und Flora, Biodiversität	14
3.1.5.	Schutzgut Mensch und Gesundheit	18
3.1.6.	Schutzgut Landschaft	20
3.1.7.	Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe	22
3.2.	<b>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms</b>	<b>23</b>
3.3.	<b>Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind</b>	<b>24</b>
<b>4.</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER; GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE</b>	<b>25</b>
4.1.	Internationale Ziele	25
4.2.	Nationale Ziele und überörtliche Rahmensetzungen	25
4.3.	Ziele der Örtlichen Raumordnung	29
4.4.	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	30
<b>5.</b>	<b>Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>31</b>
<b>6.</b>	<b>Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen</b>	<b>46</b>
<b>7.</b>	<b>Gründe für die Alternativenwahl</b>	<b>50</b>
<b>8.</b>	<b>Monitoring-Maßnahmen</b>	<b>51</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>52</b>

<b>10.</b>	<b>Quellenangaben</b>	<b>54</b>
<b>11.</b>	<b>Anhang: Stellungnahmen der betroffenen Behörden - Dienststellen</b>	<b>58</b>
11.1.	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land, Umweltschutz, GZI. IL-NSCH/FL-7/2-2014, „Beurteilung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes aus naturkundlicher Sicht“ vom 27-05-2014	58
11.2.	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Bezirksforstinspektion Steinach	59
11.3.	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal	60
11.4.	AdTLR, Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau	61
11.5.	TINETZ-Stromnetz Tirol	63

## 1. Einführung

---

Die Gemeinde Rinn beabsichtigt das Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben. Diese erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a TROG 2011. Das Örtliche Raumordnungskonzept umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Gemäß § 2 Abs.1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP) LGBl. Nr. 34/2005, ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, erforderlich.

Gemäß § 64a TROG 2006 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz oder § 107 Abs. 1 zweiter Satz einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen.

Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im § 5 Abs. 5 TUP angeführten Informationen enthalten.

Gemäß § 5 (4) TUP sind zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde – der Gemeinde - vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befragen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befragen.

Der Umweltbericht hat gemäß § 5 Abs. 5 TUP jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

## 2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung örtlichen Raumordnungskonzeptes

---

### 2.1. Leitbild und Eckdaten der Verordnung (angestrebte Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung)

Hinsichtlich der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung wird von einem Bevölkerungszuwachs von etwa 300 Personen im Planungszeitraum von 10 Jahren ausgegangen. Die detaillierten Berechnungs- und Analysegrundlagen können dem Erläuterungsbericht entnommen werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass ein deutlicher Anteil des daraus resultierenden Flächenbedarfs durch Möglichkeiten zur Nachverdichtung innerhalb der bestehenden, meist sehr kompakten Siedlungsgrenzen abgedeckt werden soll.

Die Baulandanspruchnahme während des Planungszeitraumes soll in Übereinstimmung mit den Zielen der Bevölkerungsentwicklung in erster Linie entsprechend dem Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung gesteuert werden, wobei ein Hinwirken auf erschwingliche Wohnbaukosten ein wesentliches Anliegen darstellt.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist die attraktive Lage im näheren Einzugsbereich des Ballungsraumes Innsbruck positiv zu bewerten, aber eine gegenüber der Inntalfurche geminderten Versorgung mit hochrangiger Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. Dies führt neben allgemein gültigen Bestrebungen zur Ermöglichung von Betrieben im Gewerbe- und Dienstleistungssektor zu verstärkten Überlegungen in Richtung gesundheits- und bildungsökonomischen Einrichtungen.

Wesentliches Standbein einer dörflich strukturierten Gemeinde stellt die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Landwirtschaft dar.

### 2.2. Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist hinsichtlich der Planungshierarchie eingebettet in ein System von verschiedenen Rechtsmaterien. Es stellt dabei die

oberste Stufe der örtlichen Raumordnung dar, die im Autonomiebereich der kommunalen Ebene gelegen ist. Als solche sind die Planungen übergeordneter Planungsträger auf staatlicher Ebene (z.B. forstrechtliche Festlegungen, Gefahrenzonenplan), oder auf Bundesländerebene (z.B. überörtliche Vorgaben bzw. sektorale Planungen wie das Seilbahnkonzept oder die Grünzonenplanung) entsprechend zu berücksichtigen.

Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen werden in den Kapiteln 3.1 und 4.2. dargestellt.

Widersprüche zu übergeordneten Planungen treten nur in einem Fall auf. Dieser betrifft eine gleichzeitig vorzunehmende Änderung der Grünzone am nördlichen Siedlungsrandes des kompakten Ortskernes dar, und ist diese im öffentlichen Interesse gelegen.

Nachgeordnete Planungen auf örtlicher Ebene sind der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan. Im Fall von Widersprüchen auf Grund von Vorgaben des Raumordnungskonzeptes zum Flächenwidmungsplan sind diese nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes binnen Frist von maximal zwei Jahren zu bereinigen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ebene der Bebauungsplanung zu verweisen, wo in kleinräumiger Weise Regelungen getroffen werden können. Relevant für Umweltbelange sind dabei Einschränkungen der Bebaubarkeit bei potenziellen Gefährdungen (Lagen an Gefahrenzonen, an Waldrändern betreffend Windwurf und dergleichen), sowie bei naturräumlichen und/oder landschaftlichen Besonderheiten. Diesbezüglich kann der Bebauungsplan auch eine Verminderung allfälliger Umweltauswirkungen bewirken.

### 3. Die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms

---

#### 3.1. Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands

##### 3.1.1. Schutzgut Boden

Den Landschaftsraum "Inntalerrassen" dominieren Braunerdeböden, Psydogleye zusammen mit stellenweisem Vorkommen von Mooren, z.B. im Bereich der Rinner Lacke. Es handelt sich dabei um kalkfreie, saure bis stark saure Niedermoore, über Geschiebelehm, nass durch ständigen starken Grundwassereinfluss. Die Durchlässigkeit ist sehr gering, die Speicherkraft hoch. Eine Bearbeitbarkeit ist nicht gegeben, die Flächen sind nicht befahrbar und nicht weidefest, lediglich eine Streunutzung ist möglich

Im Detail kann die geografische Zuordnung der Böden der Bodenkartierung des Lebensministeriums bzw. den TIRIS WEB-GIS Applikationen entnommen werden:

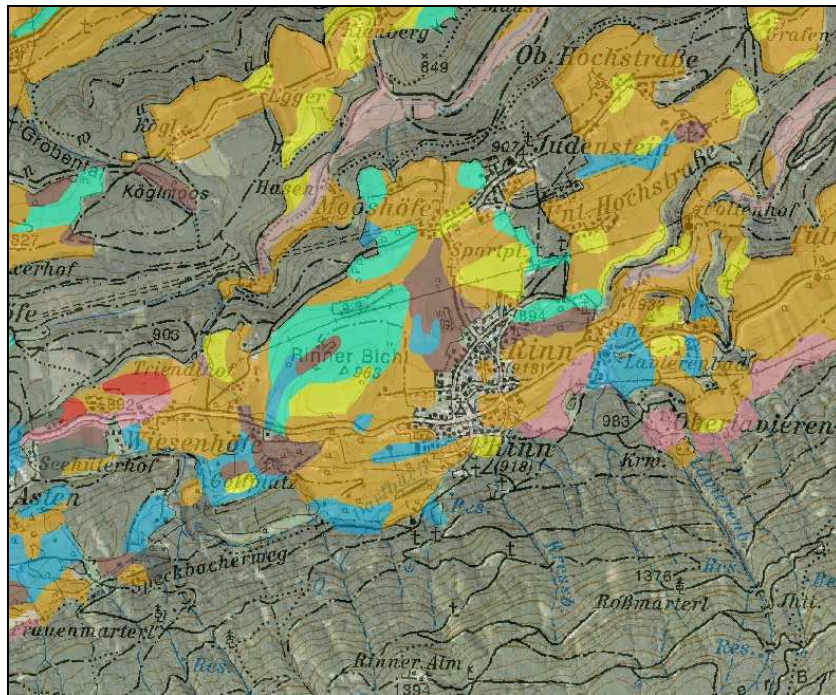


Abbildung: Digitale Bodenkarte von Österreich, Copyrightbestimmungen des

Lebensministeriums unter [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at), Karte:

[http://gis.lebensministerium.at/eBOD/frames/autologin.php?gui\\_id=eBOD&wmc\\_id=2\\_1359108919688](http://gis.lebensministerium.at/eBOD/frames/autologin.php?gui_id=eBOD&wmc_id=2_1359108919688)

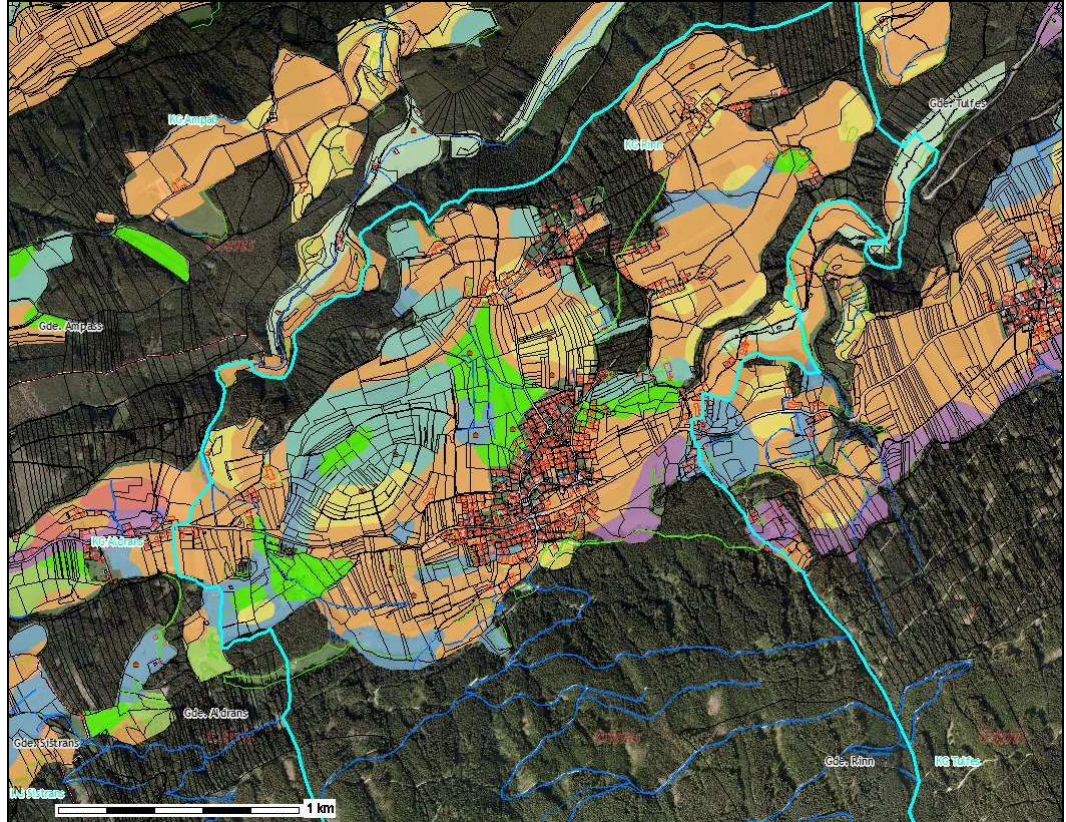


Abbildung: Landwirtschaftliche Böden, Gemeinde Rinn, aktuelle Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen



Abbildung: Legende Landwirtschaftliche Böden, Gemeinde Rinn, aktuelle Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen



Auf folgende damit in Zusammenhang stehende Parameter hinsichtlich der Baulanddeignung bzw. Freihaltekategorien wird hingewiesen:

**Vernässungen:** Vernässungszonen finden sich hauptsächlich in kleinräumigen Senken. Die Vernässungszonen werden im Verordnungsplan kenntlich gemacht.

**Rutschgebiete:** Es sind keine Rutschgebiete ausgewiesen.

**Retentionsflächen:** Im Gemeindegebiet Rinn befindet sich ein Retentionsbecken für den Rinner Bach westlich des Ortsteile Lavierenbach.

**Abbauflächen:** Im Gemeindegebiet sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden.

**Verdachtsflächen, Altlasten:** Im Gemeindegebiet ist laut der Aufzeichnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft ein Standort im Bereich, nordöstlich des Ortszentrums ist eine Verdachtsfläche bekannt (DPVER\_345\_1, Stand 01-02-2003, Gauss Krüger M28, Rechtswert 88889, Hochwert 235877). Dieser Standort befindet sich im Waldstück im Bereich des Sportplatzweges südlich der Rinner Lacke.

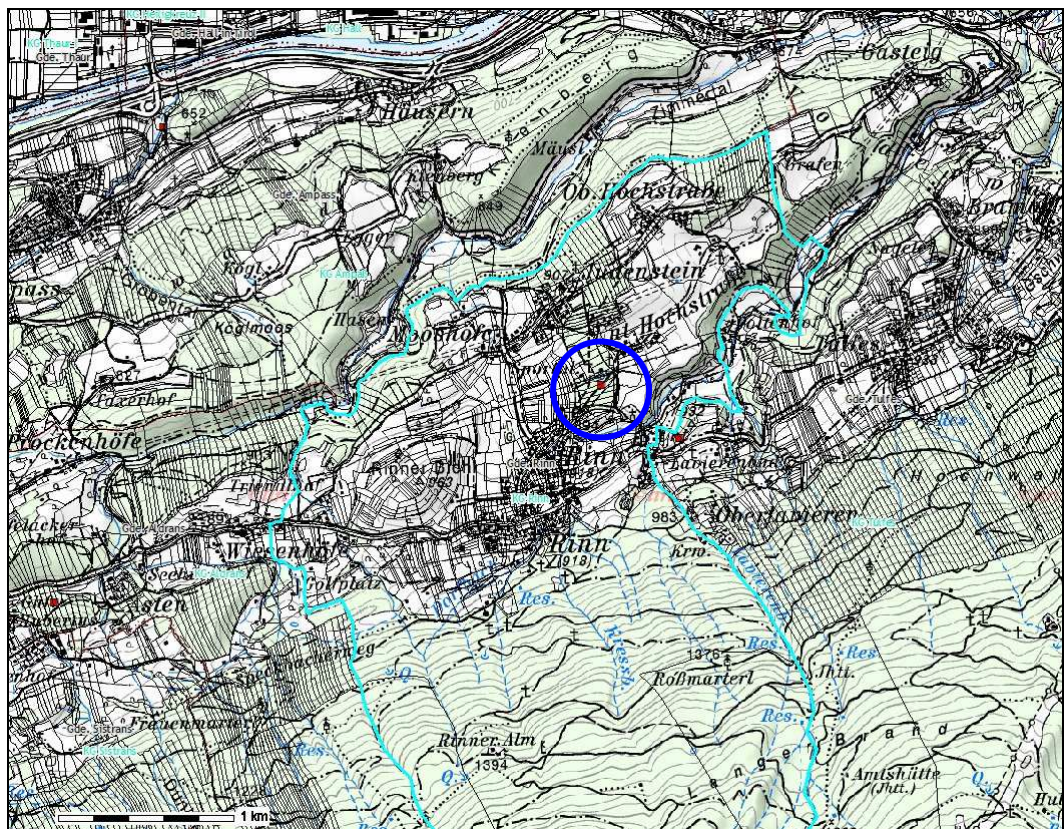


Abbildung: Verdachtsfläche, AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 05-2014

Die für eine bauliche Entwicklung in Frage kommende Fläche der Gp. 730/2 wurde daher zusätzlich im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes abgefragt (Stand 05-2014), der dieses Grundstück als nicht belastet ausweist.

Es wird jedoch diesbezüglich auf die ergänzenden Erläuterungen hingewiesen:

„Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Werden mit der Meldung einer Fläche zu wenige Informationen übermittelt, wird die Altablagerung oder der Altstandort nicht in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Eine Eintragung kann erst erfolgen, wenn von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann zusätzliche, ausreichende Informationen übermittelt werden. Es gibt bereits eine große Anzahl von Meldungen, die noch nicht in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen werden konnten.

Die österreichweite Erfassung von Verdachtsflächen ist noch nicht abgeschlossen. Es sind daher noch nicht alle Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster enthalten.“

Raumordnungsplan betreffend die Gewinnung von mineralischen Gesteinsrohstoffen in Tirol

Die Tiroler Landesregierung hat am 13.7.2004 das "Gesteinsabbaukonzept Tirol" beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist eine umfangreiche Bestandsaufnahme der aktuellen Produktion und der Vorratssituation in den 104 genehmigten Abbaustandorten des Landes (Stand 1.1.2010). Das Gesteinsabbaukonzept ist die Grundlage für die raumordnungsfachliche Stellungnahme in den Genehmigungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz, in dem das Land Parteistellung hinsichtlich der überörtlichen Raumordnung hat. Es soll weiters im Vorfeld eine fachlich fundierte Information und Hilfestellung für Unternehmer, Behörden und Sachverständige bieten. Das Konzept wird derzeit überarbeitet, im

Gemeindegebiet Rinn sind keine Festlegungen ausgewiesen.

### **Golfplatzkonzept**

Im Gemeindegebiet Rinn befindet sich seit 1977 ein Teil des Golfplatzes „Innsbruck-Igls“ mit einer Gesamtfläche von 42,8 ha.

Aufbauend auf einer Evaluierung des Golfplatzkonzeptes 2004 hat die Landesregierung am 25. November 2008 ein neues Golfplatzkonzept beschlossen. Die rechtliche Umsetzung erfolgt als Raumordnungsprogramm gemäß § 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011. Die Geltungsdauer des Raumordnungsprogramms beträgt zehn Jahre, zur Halbzeit wird eine Evaluierung durchgeführt.

Bestehende Golfplätze können auf max. 27 Löcher erweitert werden (diese können bei Erreichen der Auslastungsgrenze über mehr als zwei Jahre bei einer geringfügigen Flächenerweiterung über den Planungsrichtwert hinaus um weitere 9 Löcher verdichtet werden);

Als Planungsrichtwert für 18 Löcher gelten 60 ha, für 27 Löcher 90 ha; unter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte, der naturräumlichen Gegebenheiten und des spieltechnischen Zusammenhanges ist ein Abweichen vom Planungsrichtwert möglich.

Alle Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung von bestehenden Golfanlagen (Neugestaltung bestehender Spielbahnen, Änderung der Spiellinie, -länge und -breite, größere Abstände zu benachbarten Spielbahnen, etc.) sind möglich.

### **Raumordnungsprogramme betreffend Kernzonen für Einkaufszentren nach § 8 TROG 2011**

Die Landesregierung verordnet in Form von Raumordnungsprogrammen sog. Kernzonen für Gemeinden, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A (größtenteils innenstadtrelevantes Sortiment und Lebensmittel) zulässig ist. Innerhalb der Kernzonen dürfen Handelsbetriebe über 300 m<sup>2</sup> im Bauland errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen ist die Errichtung solcher Handelsbetriebe nur auf Sonderflächen für Handelsbetriebe nach § 48a TROG 2011 zulässig.

In der Gemeinde Rinn sind keine Kernzonen verordnet; der in jüngerer Vergangenheit errichtete Lebensmittelmarkt im Westen von Rinn beim Schiliftparkplatz

ist als Sonderfläche Handelsbetriebe nach § 48a TROG 2011 gewidmet.

### 3.1.2. Schutzgut Wasser

Im Gemeindegebiet von Rinn sind derzeit folgende Wasserschutz- bzw. Schongebiete ausgewiesen.

Schutz- und Schongebiet Schreierbachquellen im Gebiet zwischen Glungezer und Boscheben im südlichsten, alpinen Grenzgebiet der Gemeinde. Die Fläche erstreckt sich auch auf die Nachbargemeinden Aldrans und Ellbögen.

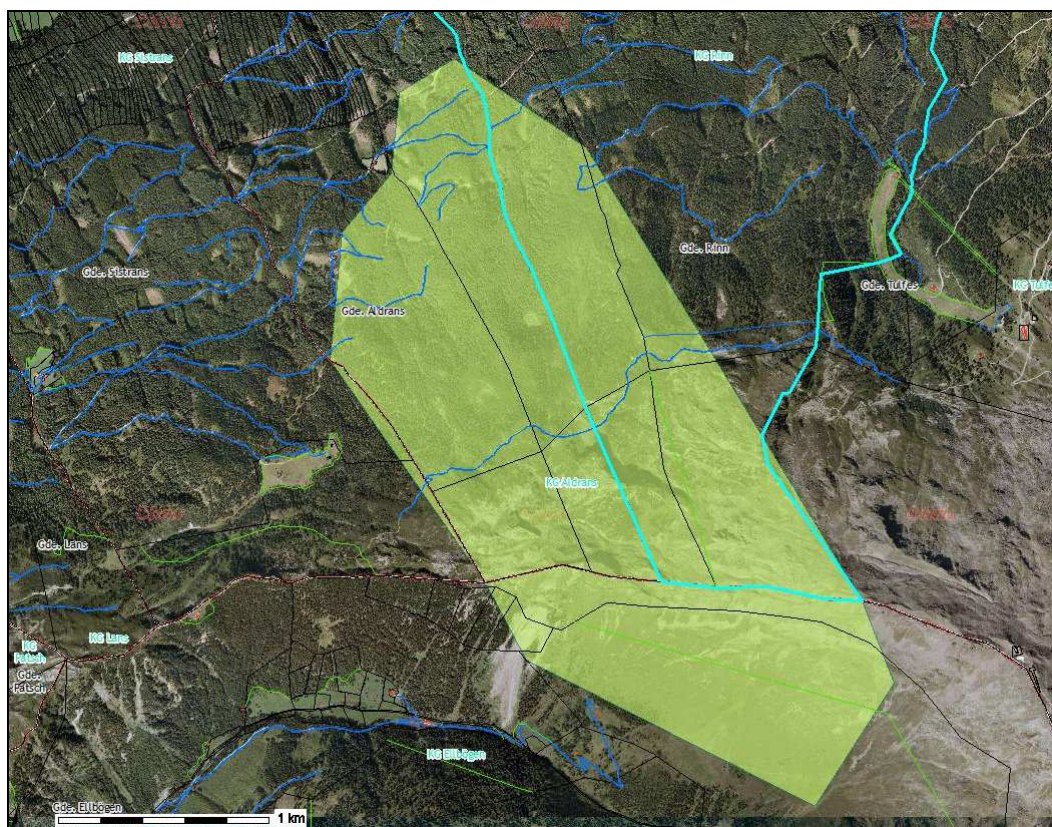


Abbildung: Wasserrechte Rinn, Quelle: AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 05-2014

### Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Rinn gehört dem Abwasserverband Hall in Tirol - Fritzens in Fritzens an. Das Klärwerk Fritzens reinigt die Abwässer von 16 Gemeinden, und zwar sowohl mechanisch als auch in einem mikrobiologischen, nicht chemischen Klärprozess. Dabei sind das Kanalisationssystem und die Anlage auf eine



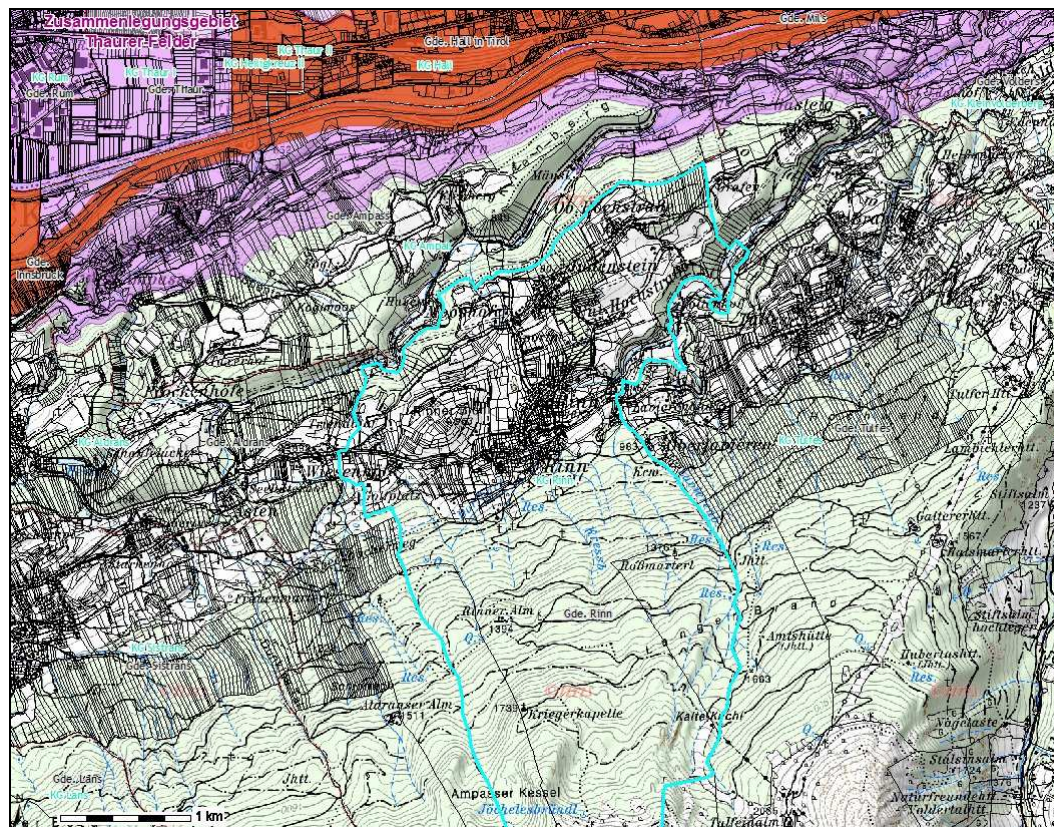


Abbildung: Feinstaub bzw. NO<sub>2</sub> belastete Gebiete (rot bzw. violett), Quelle: AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 05-2014

#### 3.1.4. Schutzgut Fauna und Flora, Biodiversität

Die Flächenzuordnung innerhalb der Freihaltekategorien erfolgte auf der Grundlage der naturkundlichen Bestandsaufnahme durch das ITS Scheiber Ziviltechniker GmbH, Messerschmittweg 44, 6175 Kematen/Tirol.

Diese besteht aus folgenden Plandarstellungen:

- Lebensraumtypenplan mit x-Schlüssel
- Landschaftsbild- und Erholungswerteplan
- Naturwerteplan

Diese Planungsgrundlagen wurden im rechtskräftigen Raumordnungskonzept analysiert und mittels entsprechender Freihaltedefestigungen umgesetzt. Im Zuge der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes erfolgte eine Überprüfung der Flächen an Hand der Biotopkartierung und des aktuellen Luftbildes. Entsprechend des Schutzstatus der Biotopflächen können diese in weiterer Folge im

Verordnungsplan zur räumlichen Entwicklung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen oder als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen einfließen.

#### Waldentwicklungsplan

Der Bestand der Waldflächen ist für die Wohn- und Freizeitqualität der Bevölkerung von großer Bedeutung.

Die Kenntlichmachung der Leitfunktionen des WEP erfolgt dabei nach folgender Gliederung:

Grün	Nutzfunktion (wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz)
Rot	Schutzfunktion (vor Elementargefahren und schädlichen Umwelteinflüssen sowie zur Erhaltung der Bodenkraft)
Blau	Wohlfahrtsfunktion (Einfluss auf die Umwelt)
Gelb	Erholungsfunktion (Wirkung als Erholungsraum)

Die Bewertung der Schutz-, Wohlfahrts-, und Erholungsfunktionen der Waldflächen wird durch eine dreistellige Zahlenkombination der Waldfunktionen mit folgenden Wertziffern ausgedrückt:

0	keine Wertigkeit
1	geringere Wertigkeit
2	mittlere Wertigkeit
3	hohe Wertigkeit

So bedeutet z.B. 213: Wald mit mittlerer Schutzfunktion, geringer Wohlfahrtsfunktion und hoher Erholungsfunktion.

Im Gemeindegebiet findet sich ein annähernd gleich großer Flächenanteil jeweils mit Schutz- und mit Nutzfunktion. Der Waldabschnitt nordöstlich des Ortes bis zum Bereich Judenstein ist primär als Erholungswald ausgewiesen.

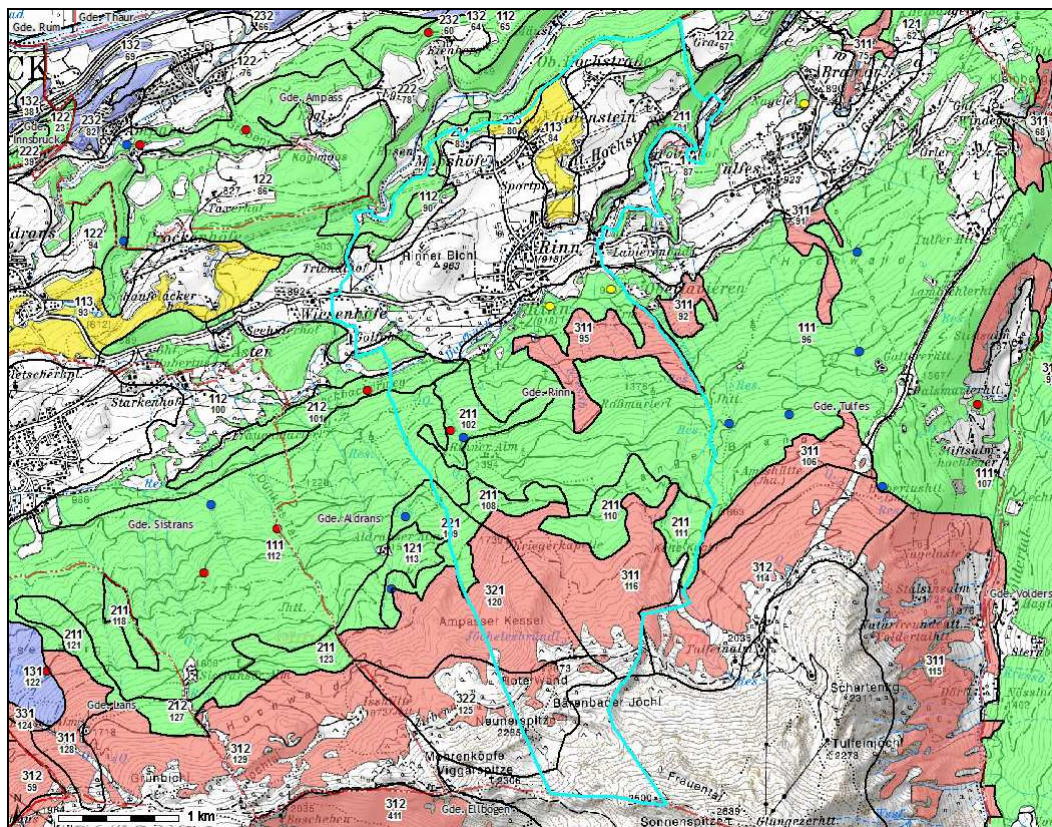


Abbildung: Waldentwicklungsplan (Ausschnitt) , Gemeinde Rinn, Abfrage AdTLR, AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 05-2014

Tiroler Naturschutzgesetz

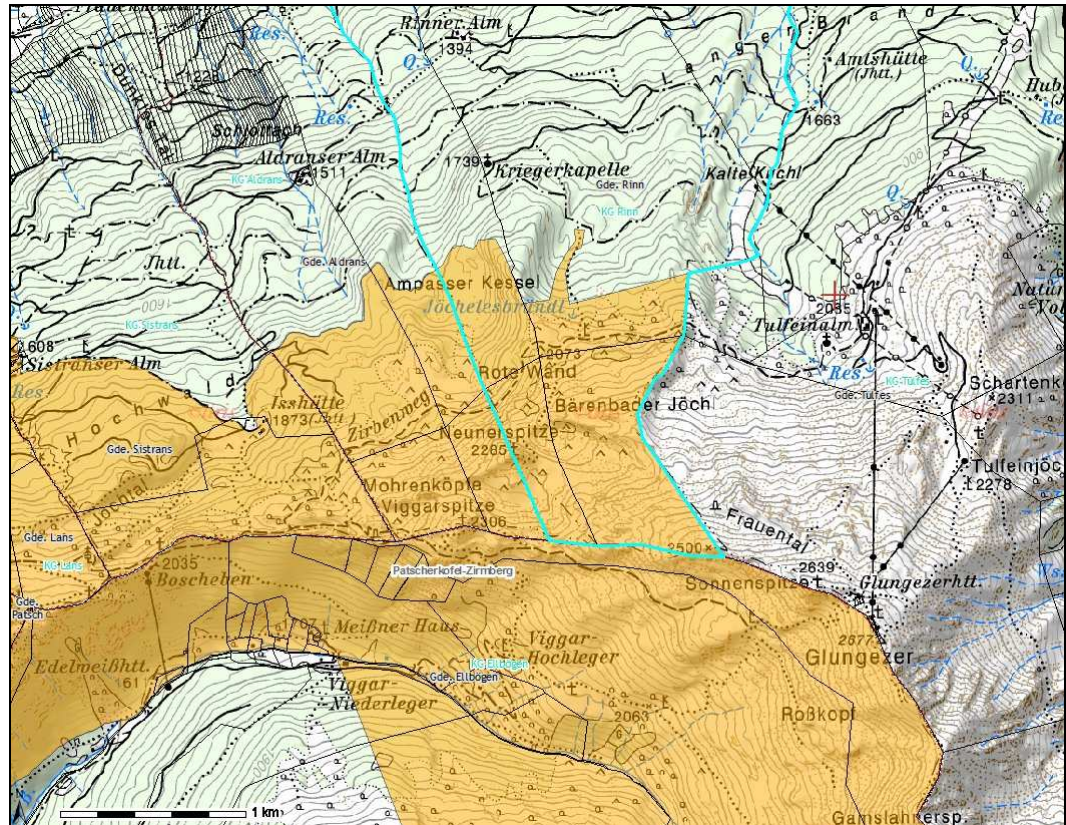
Im Gemeindegebiet Rinn sind derzeit folgende durch das Tiroler Naturschutzgesetz erfassten Bereiche ausgewiesen:

Landschaftsschutzgebiet Patscherkofel-Zirnbach

Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Patscherkofel-Zirnbach“ befindet sich auf Rinner Gemeindegebiet.

Kurzsteckbrief: Größe: 15,88 km<sup>2</sup>, Seehöhe: 1.550 - 2.745 m unter Schutz seit 1942 (Naturschutzgebiet Zirnbach) bzw. 1947 (Naturschutzgebiet Patscherkofel), Neuverordnung als Landschaftsschutzgebiet inkl. Gebietsvergrößerung 2005 liegt im Gebiet der Gemeinden Aldrans, Eilbögen, Lans, Patsch, Rinn und Sistrans, Bezirk Innsbruck-Land. (Kundmachungorgan LGBl. Nr. 75/2005. Typ V §/Artikel/Anlage § 3 Inkrafttretensdatum 25.11.2005)





### Naturdenkmäler

- 1) Zwei Ahornbäume, Naturdenkmal ND\_3\_88 seit 2004
- 2) Feuchtgebiet Rinner Lacke, ND\_3\_71, seit 1981

Beschreibung: Das "Feuchtbiotop der Gemeinde Rinn", wie es auf der Informationstafel genannt wird, liegt am Wanderweg im Wald südlich von Judenstein. Der lang gestreckte Tümpel mit etwa 40-60 cm Wassertiefe dürfte aus einem Toteisloch entstanden sein. Die Rinner Lacke wird durch keinen Zufluss gespeist; es handelt sich um ein Versumpfungsmoor in einer abflusslosen Geländesenke. Der Weg wurde durch das Feuchtbiotop hindurchgelegt, so dass zwei getrennte Wasserkörper entstanden sind. Der Tümpel ist von einem Seggengürtel mit Blasensegge (*Carex vesicaria*) und Schnabelsegge (*Carex rostrata*) umgeben, stellenweise mit üppigem Vorkommen von Igelkolben (*Sparganium rostrata*). Zum umgebenden Fichtenwald hin bildet die feuchteliebende Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) einen Saum um das Gewässer (aus: G. Krewedl, 1992; ergänzt)

- 3) Spitzahorn, Nr. und Status: Naturdenkmal ND\_3\_70, seit 1981

Beschreibung: Der das Ortsbild prägende Spitzahorn steht neben der Kirche unterhalb des alten Gasthauses Neuwirth. Es handelt sich um einen ca. 100

Jahre alten, sehr schönen Baum in einer Rasenfläche mitten im Ort.

4) Prachtzirbe unterhalb der Neuerspitze, Naturdenkmal ND\_3\_2, seit 1926

Beschreibung: Es ist nicht mehr festzustellen, ob diese bereits im Jahre 1926 unter Schutz gestellte Zirbe "im Zirbenhochwald zwischen der Hühnerwand und der Neuerspitze" überhaupt noch existiert. Im weiteren Bereich unterhalb der Neuerspitze, vor allem am und unterhalb des Zirbenwegs, befinden sich jedoch zahlreiche prächtige mehrhundertjährige Zirben (siehe auch ND\_3\_86, Gemeinde Aldrans). Die extremen Standortbedingungen auf Blockhalden mit viel Schnee und Frost sowie sommerlichen Gewittern mit Blitzschlägen haben viele dieser bizarren "Wetterzirben" geformt, mit z.T. abgestorbenen Kronen und knorrigen Wuchsformen.

### **3.1.5. Schutzgut Mensch und Gesundheit**

#### **Lärm**

Die Gemeinde Rinn ist durch ihre Lage an der L 9 Mittelgebirgsstraße mit einer verhältnismäßig geringen Lärmbelastung durch Verkehrsaufkommen konfrontiert. Gemäß den Unterlagen zum Umgebungslärm bestehen keine Ausbreitungsgebiete in die Region des Mittelgebirges und zwar sowohl hinsichtlich Straßen- als auch Bahnlärm.

#### **Erschütterungen**

Informationen über eine Belastung durch Erschütterungen liegen im Gemeindegebiet nicht vor. Auch in Bezug auf die im Gemeindegebiet verlaufende Zulaufstrecke zum Brennerbasistunnel gibt es keine aktenkundigen Meldungen.

#### **Gefahrenzonen Wildbach- und Lawinverbauung**

Hinsichtlich der für Gefahrenzonen zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, wurde auf Grund des im Verordnungsplan dargestellten, ministeriell genehmigter Gefahrenzonenplanes (TIRIS Downloads\70345\_GZW\_20130812shp.zip), eine frühzeitige Koordination vorgenommen. Dies war vor allem deshalb entscheidend, da nicht nur Neuansuchen betreffend Gefährdungspotenzial zu untersuchen waren, sondern auch bereits bestehende, als Bauland ausgewiesene Bereiche. Insgesamt sind deutliche Änderungen gegenüber der vorhergehenden Rechtsgrundlage zu

registrieren. Augenscheinlich ist dabei, dass sich weite Teile des Siedlungsgebietes in einer gelben Zone des Dorfbaches befinden. Weitere Gefährdungspotenziale bestehen durch den Krössbach bzw. in weiterer Folge durch den Rinner Bach und entlang der östlichen Gemeindegrenze durch den Lavierenbach.

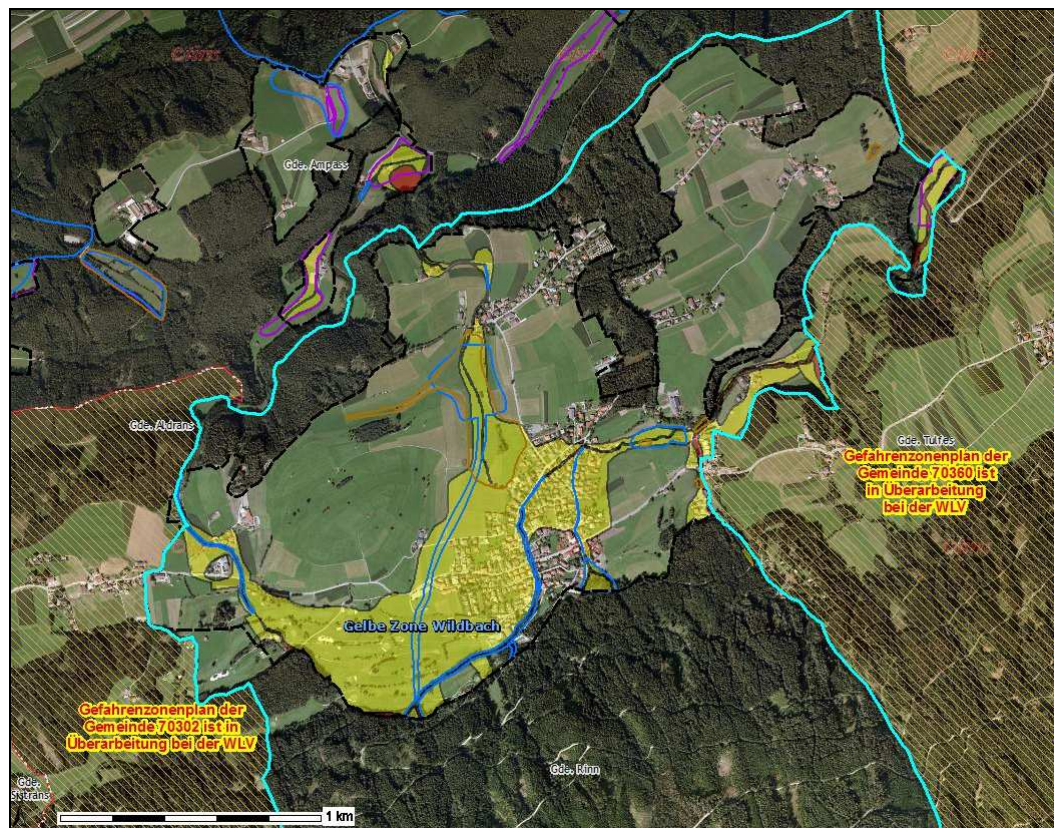


Abbildung: Gefahrenzonen, Westlicher Teil, Gemeinde Rinn, aktuelle Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen

Kenntlichmachungen hinsichtlich lawinengefährdeter Gebiete finden sich keine im raumrelevanten Bereich.

### **Gefahrenzonen Wasserbauamt**

Im Gemeindegebiet finden sich keine Hochwasseranschlaglinien.

Mit der letzten Novellierung des TROG wurde die Erhebung von Hochwasserrückhalteräumen ausdrücklich in den Bestandsaufnahmekanon aufgenommen. Im Bereich des Rinner Baches vor der Einmündung in den Lavierenbach wurde ein Rückhaltebecken geschaffen, das auf Grund seiner naturnahen Gestaltung als ökologisch bedeutsam einzustufen ist.

### 3.1.6. Schutzgut Landschaft

In den Jahren 1999– 2001 wurde eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Dabei gilt folgende Klassifizierung:

primär traditioneller Kulturlandschaftstyp > 75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

weitgehend traditioneller Kulturlandschaftstyp 50 – 75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

bedingt traditioneller Kulturlandschaftstyp 25 – 50 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

moderner Kulturlandschaftstyp < 25 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben, und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehung.

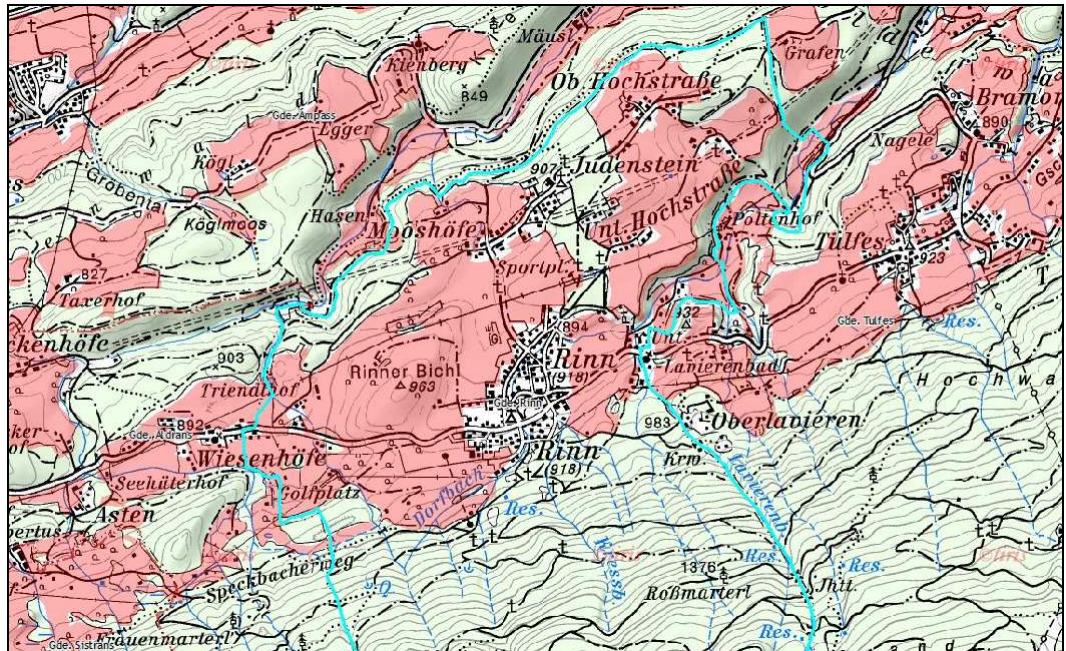


Abbildung: erhobene Flächen lt. Kulturlandschaftsinventarisierung, Gemeinde Rinn, aktuelle Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen

### Seilbahn- und Skigebietsprogramm

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 12.07.2011 das aus dem Jahre 2005 stammende Seilbahn- und Skigebietsprogramm fortgeschrieben.

Dieses novellierte Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2015 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können.

Dieses Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen in den nächsten 10 Jahren die Errichtung von Seilbahnen und Skipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können. Das Raumordnungsprogramm ersetzt nicht die im Einzelfall durchzuführenden Genehmigungsverfahren. Die darin festgelegten Kriterien werden jedoch in der verfahrensbezogenen Begutachtung und im Wege über diese in der Interessenabwägung berücksichtigt.

Ein kleiner Teil des Schigebietes „Glungezer – Tulfes“ im Bereich des Schartenkogels ragt in das Gemeindegebiet Rinn hinein.

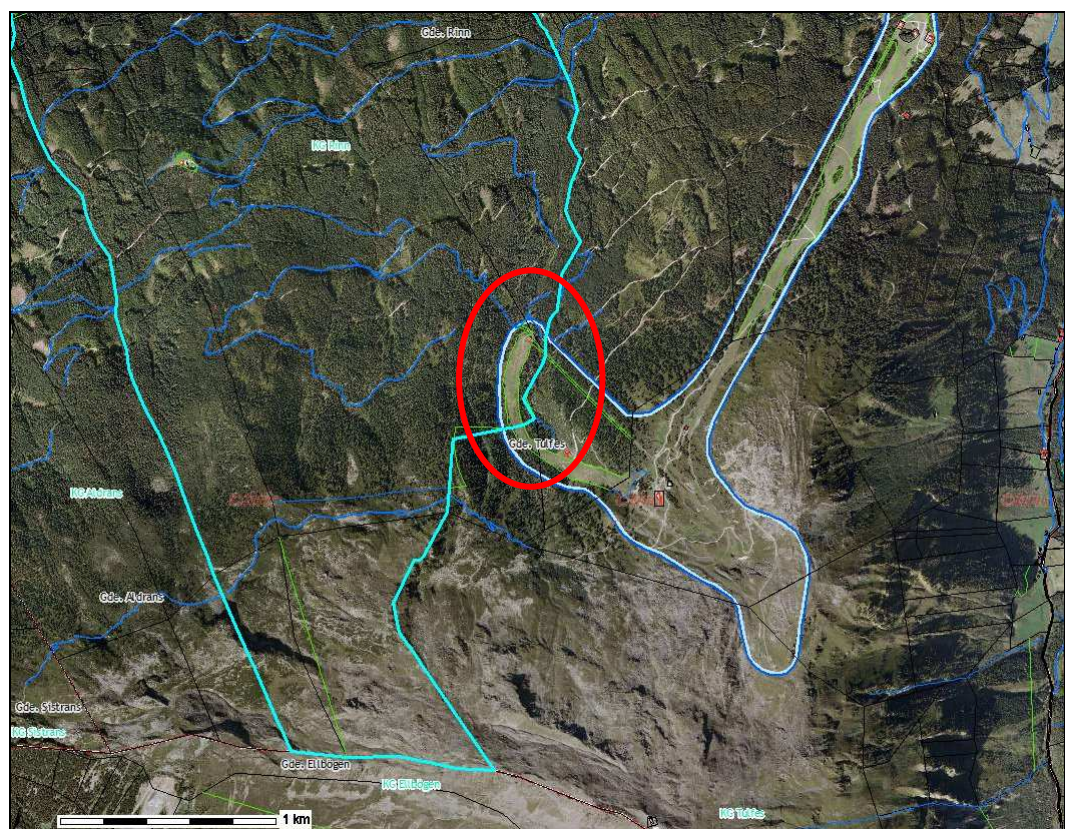


Abbildung: Schigebietsgrenze „Glungezer-Tulfes“, Gemeinde Rinn, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 05-2014

### 3.1.7. Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe

Im Gemeindegebiet Rinn sind keine Gebiete mit erhaltenswertem Orts- und Straßenbild gemäß Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz SOG bzw. sanierungsbedürftiger Bausubstanz ausgewiesen. Im derzeit rechtskräftigen Raumordnungskonzept werden jedoch Ziele zur Erhaltung des historisch gewachsenen Ortskernes im Verordnungstext formuliert:

„Die Erhaltung des dörflichen Charakters der Bebauungstypologie stellt ebenfalls ein Ziel der Siedlungsentwicklung dar.“ und weiters im § 3 Abs. 6: „Der Bereich des erhaltenswerten Orts- und Straßenbildes ist im Plan ÖRK 16/01/00 ersichtlich. Hierfür wird die Gemeinde örtliche Bauvorschriften im Sinne des § 19 lit. a TBO 1998 erlassen.“

Auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage ist eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung erforderlich.

#### Denkmäler

Die nachfolgend angeführten Objekte sind von künstlerischer, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung und stehen nach § 2a (Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung) oder § 3 (Unterschutzstellung durch Bescheid) DMSG unter Denkmalschutz. Veränderungen bedürfen nach § 4 und § 5 DMSG einer Zustimmung des Denkmalamtes (§ 4 Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen, Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr, § 5 Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen, Denkmalschutzaufhebungsverfahren).

Bezeichnung, Adresse	ParzellenNr.	Status
Kath. Pfarrkirche hl. Andreas	.1	§ 2a
Friedhof mit Friedhofskapelle, Totenkapelle	.1; 1/2	§ 2a
Wallfahrtskirche Mariä Heimsuchung	42	Bescheid § 3
Wohnhaus, ehem. Gasthof Neuwirt	.14/1	Bescheid § 3
Bauernhaus Mehrer	.55	Bescheid § 3
Kriegergedächtniskapelle zur Schmerz-	1131/1	§ 2a

haften Muttergottes

Bildstock, Steinsäule 1145/2 § 2a

Wegkreuz mit Marterl 1145/2 § 2a

### **Bodendenkmalschutz**

Im Gemeindegebiet von Rinn sind keine Bodendenkmäler aufgenommen worden bzw. vorhanden.

### **3.2. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms**

Gemäß § 31a Absatz 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Die Gemeinde hat gemäß § 31a Absatz 2 spätestens bis zum Ablauf des 10. Jahres nach dem im Kraft treten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 31b kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag abweichend von Absatz 1 erster Satz durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert. Hinsichtlich der bereits im Jahr 2011 abgelaufenen Frist zur Verlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde für die Gemeinde Rinn ein Verlängerungszeitraum um drei Jahre auf somit insgesamt 13 Jahre beantragt. Da die bei Auftragsvergabe zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes nicht vorgesehene umfangreiche Bearbeitung der naturkundefachlichen Grundlagen zu einer Verzögerung von etwa einem Jahr geführt hat, wurde eine neuerliche Verlängerung um den daraus resultierenden Verzögerungszeitraum von einem Jahr als sinnvoll angesehen. Diese letztgültige Frist endet somit am 6.1.2015.

In der Gemeinde Rinn sind ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Baulandmobilität derzeit ausreichende Reserven vorhanden. Einem prognostizierten

Bevölkerungszuwachs zwischen ca. 250 bis maximal 350 Personen steht somit eine Baulandreserve von ca. 3,0 ha (Wohngebiet und Landwirtschaftliches Mischgebiet) gegenüber. Gemäß der zusätzlichen Möglichkeiten nach den Festlegungen des rechtsgültigen Raumordnungskonzeptes bestehen weitere bauliche Entwicklungsflächen im Ausmaß von 8,5 ha. Der tatsächliche Bedarf an Wohnbauland beträgt ohne strategisch erforderliche Reserven etwa 2,0 ha. Seit Genehmigung des ersten Fristverlängerungsansuchens wurden Flächenwidmungsplanänderungen nur hinsichtlich betrieblicher Nutzungen oder kleine Baulandarrondierungen ohne Schaffung zusätzlicher Bauparzellen vorgenommen.

Es wäre somit die räumliche Entwicklung an sich auf Grund dieser Werte nicht eingeschränkt; Es würde jedoch zu einer krassen Ungleichbehandlung allenfalls anstehender Widmungsansuchen führen, da im Fall einer Nichtdurchführung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, außer in den Fällen des § 36 Abs. 1 lit. c und d TROG keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden dürfen. Die Nichtausführung des Planes stellt somit keine realistische Handlungsalternative dar.

### **3.3. Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind**

Hochrangige Schutzinteressen bzw. daraus resultierende Umweltprobleme sind im Gemeindegebiet nicht gegeben.

Vielmehr handelt es sich um kleinräumige Teilaspekte, wie z.B. hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Bewahrung von Flächen mit ökologischer Wertigkeit, die Erhaltung des kompakten Siedlungsbereiches im Ortsbereich, sowie die bereits angeführte Auswirkung der Festlegungen des Gefahrenzonenplanes (siehe Punkt 3.1.5.).

Bei der raumordnungsfachlichen Beurteilung der einzelnen, beantragten Änderungsbereiche wird im Detail darauf eingegangen.



#### 4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER; GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE

---

##### 4.1. Internationale Ziele

###### Alpenschutzkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag für den umfassenden Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Alpen. Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,

Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen, sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums, Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen, Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums, Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten, Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften, Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle setzen einen verbindlichen Rahmen und geben zugleich Impulse für die nachhaltige Entwicklung alpiner Regionen.

##### 4.2. Nationale Ziele und überörtliche Rahmensetzungen

###### Planungsverband

Die 279 Gemeinden Tirols bilden zum Zweck der gemeindeübergreifenden Planung und Zusammenarbeit 36 Planungsverbände und den Stadtregions-

Planungsverband Innsbruck und Umgebung.

Die Planungsverbände sind Gemeindeverbände nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und somit Körperschaften öffentlichen Rechts. Weitere Rechtsgrundlage für die Planungsverbände sind das TROG 2011, §§ 23 -26 sowie die Verordnungen der Tiroler Landesregierung vom 6.12.2005 über die Bildung der Planungsverbände (LGBl. Nr. 87/2005) und vom 8.5.2007 über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung (LGBl. Nr. 29/2007).

Die Gemeinde Rinn gehört dem Planungsverband „Südöstliches Mittelgebirge“ an. Als solcher ist sie auch Mitglied im Planungsverband Innsbruck und Umgebung, der am 25. Februar 2009 in einer konstituierenden Sitzung gegründet wurde. Er umfasst die Landeshauptstadt Innsbruck sowie die sechs umgebenden Planungsverbände 14 (Seefelder Plateau), 15 (Telfs und Umgebung – Salzstraße), 16 (Hall und Umgebung), 17 (Völs – Kematen und Umgebung – Sellrain), 18 (Westliches Mittelgebirge) und 19 (Südöstliches Mittelgebirge).

Als zentrale Arbeitsfelder wurden dabei folgende Themen angesprochen:

- aktive Bodenpolitik
- Verkehrsentwicklung (Siedlungsentwicklung entlang der Trassen öffentlicher Verkehrsmittel und Konzentration auf den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel)
- Koordination von Betriebsansiedelungen und Handelsbetrieben
- Altersstruktur mit zu erwartender Zunahme der Zahl der über 65-Jährigen

### **Zukunftsraum Tirol**

Der Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ ist auch als Beitrag zur Umsetzung der Alpenkonvention zu verstehen (insbesondere im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 des Protokolls für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung). Ziel des Zukunftsraums Tirol ist eine strategisch orientierte, vorausschauende und abgestimmte räumliche Entwicklung des Landes für einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren. Die weitere Stärkung der Eigenentwicklungsfähigkeit der Regionen des Landes und ein optimales Zusammenwirken von Landes- und Regionalentwicklung sind darin wesentliche Anliegen. Die grundsätzlichen Ziele wurden bei der Gesamtbearbeitung entsprechend berücksichtigt.

## Grünzonenplan für das Gemeindegebiet Rinn

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. „In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“

Basierend auf darauf wurde ein Raumordnungsprogramm zur Festlegung überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen. Zielsetzungen bei der Ausweisung von Überörtlichen Grünzonen sind laut § 2 des Raumordnungsprogramms „jene Gebiete, die

- für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, und denen
- besondere Bedeutung für die Bewahrung des Landschaftsbildes, sowie
- eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushalts, insbesondere im Interesse der Sicherung der ökologischen Ausgleichsmechanismen, und
- als Erholungsraum

zukommt, in den für diese Funktionen maßgebenden Eigenschaften zu erhalten.“

In der Bestandsaufnahme wurden die für diese Zielsetzungen aus überörtlicher Sicht bedeutsamen Flächen erhoben. Damit den Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die weitere Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung belassen wird, wurden zusätzlich die Baulandreserven erhoben und Flächenbedarfsprognosen gegenübergestellt.

Die unmittelbare Rechtswirkung der überörtlichen Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden. Die Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen ist nach dem vorliegenden Raumordnungsprogramm dann möglich, wenn sie den Freiraumzielen, die zur Aufnahme des betreffenden Bereiches in die Grünzone geführt haben, nicht widerspricht, wie z.B. Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) auf Flächen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft in die Grünzone einbezogen

wurden.

Die Festlegung überörtlicher Grünzonen setzt der örtlichen Raumordnung somit einen verbindlichen Rahmen, ersetzt diese jedoch nicht. Konkrete Widmungsvorhaben außerhalb der Grünzonen und grünzonenverträgliche Widmungen innerhalb der überörtlichen Freihalteflächen müssen daher nach wie vor unter Beachtung der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung geprüft werden.

Die Rechtswirkungen des Raumordnungsprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als überörtliche Grünzone keinen unmittelbaren Einfluss.

Als Rechtsgrundlage für die Grünzone in Rinn ist die Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge, LGBl. Nr. 41/1994. Die Grünzone ist im Verordnungsplan eingetragen

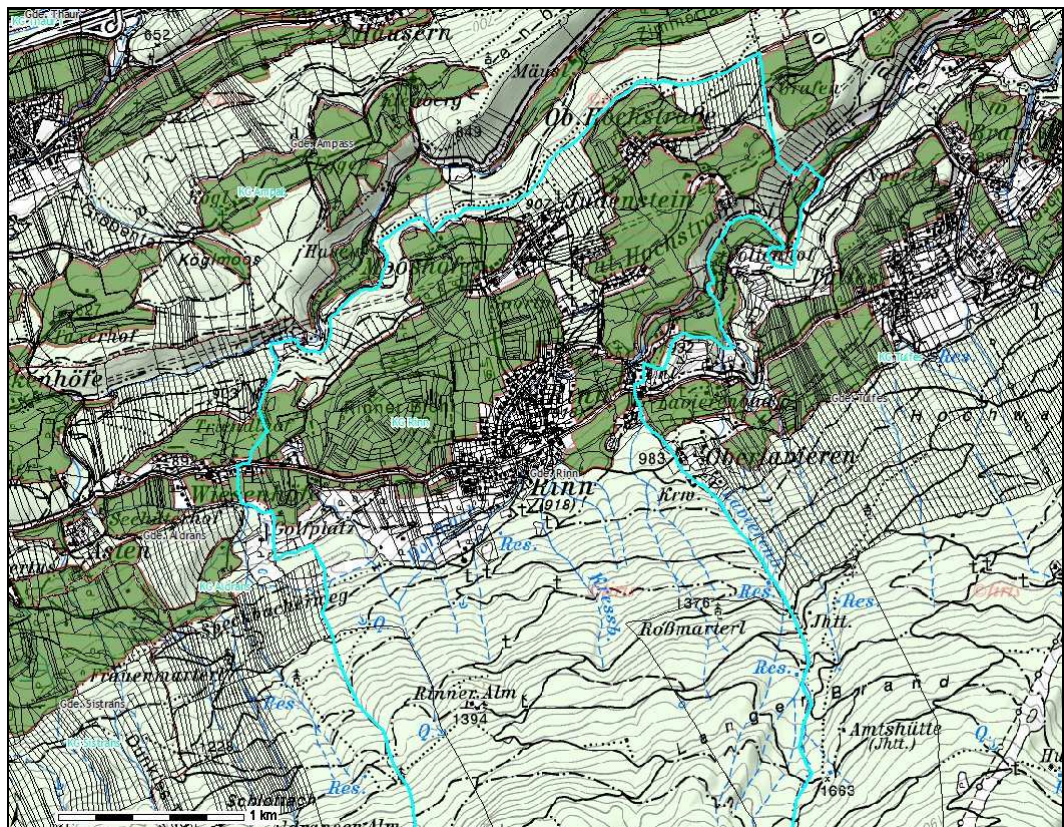


Abbildung: Raumordnungsprogramm Grünzonen Südöstl. Mittelgebirge, Gemeinde Rinn, aktuelle Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen

#### 4.3. Ziele der Örtlichen Raumordnung

Folgende Ziele der örtlichen Raumordnung aus dem Zielkanon des § 27 TROG 2011 beziehen sich auf Umweltschutzthemen im weitesten Sinn:

- a) die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung,
- e) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen,
- f) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,
- g) die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung,
- h) die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
- i) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
- j) die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,
- l) die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitest möglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt,
- m) die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen.

#### 4.4. Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene berücksichtigt. In sämtlichen Bereichen einer möglichen baulichen Entwicklung wurden einschränkende Parameter des Naturraumes entsprechend geprüft. Für die in geringfügigem Ausmaß vorgesehenen Siedlungserweiterungen werden grundsätzlich keine ökologisch wertvollen Flächen beansprucht.

Hinsichtlich der festgelegten Grünzonen besteht die Möglichkeit, dass das Raumordnungsprogramm unter besonderen Voraussetzungen geändert werden kann. Dies geschieht wie die Ersterlassung nach §10 TROG 2011 durch Verordnung der Landesregierung. Daher ergibt sich der jeweils aktuelle Rechtsbestand durch die ursprüngliche Verordnung und alle zwischenzeitlich erlassenen Verordnungen mit Änderungen der überörtlichen Grünzonen.

Es besteht außerdem nach §11 TROG 2011 die Möglichkeit, dass per Bescheid eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, damit eine Gemeinde innerhalb der überörtlichen Grünzone eine Sonderfläche für ein standortgebundenes Vorhaben widmen kann. Durch derartige Widmungsermächtigungen wird der Umfang der überörtlichen Grünzonen jedoch nicht verändert.

Durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bleiben schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen abgesichert. Bereiche mit positiv prägenden Elementen des Landschaftsbildes sind als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, sowie der Erhalt der Erholungsräume stellen gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Grundprinzipien des örtlichen Raumordnungskonzeptes dar.

## 5. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

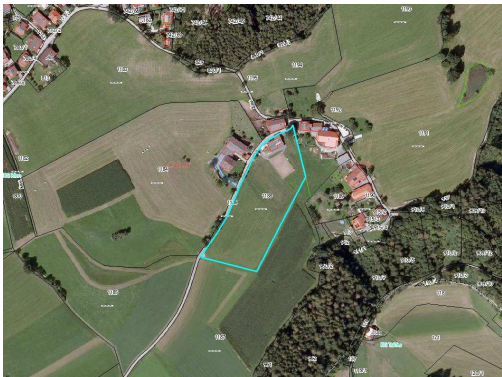
---

Auf Grund der Kleingliedrigkeit der Änderungsbereiche zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, soll in weiterer Folge auf die einzelnen Parameter eingegangen werden, die jeweils berührt werden. Diese werden jeweils nach dem Grad der Erheblichkeit unterschieden.

Vorab wird festgehalten, dass das Vorliegen einer Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit im Sinne des Umweltberichtes nicht alleine als Kriterium anzusehen ist, sondern dass die Gesamtheit der raumplanerischen Auswirkung inklusive deren Folgewirkungen im Fall einer (Einzel-)Änderung ebenso zu berücksichtigen ist, wie beispielsweise der soziale oder wirtschaftliche Aspekt, sowie übrige Parameter zur Lagegunst, insbesondere zur infrastrukturellen Ausstattung.

Die folgende Matrix stellt daher eine Hilfe aus Sicht der Umweltbelange dar, ersetzt jedoch keinesfalls eine raumordnungsfachliche Gesamtbetrachtung. In der abschließenden Bemerkung wird verbal auf diesen Umstand eingegangen.

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der Aussagen wurde auch im Anschluss an die jeweilige Bewertungsmatrix ein Lageplan mit Markierung des Änderungsbereiches eingefügt. Als weitere Information über die Entscheidungskriterien wird das Orthofoto, der Flächenwidmungsplan, die Biotopkartierung und die Gefahrenzone zur Verfügung gestellt.

Nr. 01		Reitplatz Untere Hochstraße, Gp. 1188 KG Rinn		Beeinträchtigung im Falle einer baulichen Nutzung durch							
		pos. Bestandswirkung auf	Flächenanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Biotopvernetzung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Emissionen	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u. ä.)	Anhäufungen von Auswirkungen (Kumulation)
			Wirkung auf	Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Gesundheit						
Wohnen											
Erholen	+										
Land- und Forstwirtschaft Jagd und Fischerei	+				X					X	
Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Tiere										
	Pflanzen										
	Wald										
	Lebensräume Schutzgebiete										
Boden	Bodenqualität										
	Altlasten										
Wasser	Grundwasser										
	Oberflächenwasser										
Luft und Klima	Luft										
	Meso- und Mikroklima										
Visuelle Wahrnehmung	Landschaftsbild										
	Stadtbild/Ortsbild										
Kulturelles Erbe	Kulturgüter										
Sonstige											
Beschreibung bzw. Bemerkungen		Beim Ansuchen handelt es sich nur um eine Sondernutzung für Pferde- und Reitsport samt dazugehörigen Nebenanlagen. Es findet keine Beeinträchtigung der bäuerlich geprägten Umgebungsnutzung statt.									



## Nr. 01 Reitplatz Untere Hochstraße, Gp.1188 KG Rinn



001a Ortho Gp\_1188.JPG



001b FLW Gp\_1188.JPG

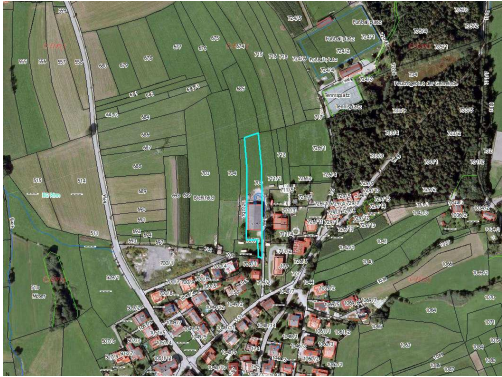


001c BIK Gp\_1188.JPG



001d GFZ.jpg

Abbildung: Ansuchen Nr.01, Ausschnitt Orthofoto (Ortho), Flächenwidmungsplan (FLW), Biotopkartierung (BIK), Gefahrenzone (GFZ)

Nr. 02		Bauernhof Schapfl, Gp. 708, KG Rinn		Beeinträchtigung im Falle einer baulichen Nutzung durch																
		pos. Bestandswirkung auf	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Biotopvernetzung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Emissionen	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u. ä.)	Anhäufungen von Auswirkungen (Kumulation)									
			Wirkung auf	Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Gesundheit															
Wohnen									X	X										
Erholen																				
Land- und Forstwirtschaft	+																			
Jagd und Fischerei																				
Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Tiere																			
	Pflanzen																			
	Wald																			
	Lebensräume																			
Boden	Schutzgebiete																			
	Bodenqualität																			
Wasser	Altlasten																			
	Grundwasser																			
Luft und Klima	Oberflächenwasser																			
	Luft																			
Visuelle Wahrnehmung	Meso- und Mikroklima																			
	Landschaftsbild																			
Kulturelles Erbe	Stadtbild/Ortsbild																			
	Kulturgüter																			
Sonstige																				
Beschreibung bzw. Bemerkungen		Die beantragte Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes liegt im Interesse der dörflichen und bäuerlichen Nutzungsstruktur. Allfällige Konflikte zu angrenzenden Wohnnutzungen sind gesondert zu bewerten. Gemäß vorgesehener Bestimmung im Verordnungstext könnte eventuell der Antrag nur durch Änderung der Flächenwidmung bewerkstelligt werden.																		

Nr. 02 Bauernhof Schapfl, Gp. 708, KG Rinn



002a Ortho Gp\_708.JPG



002b FLW Gp\_708.JPG

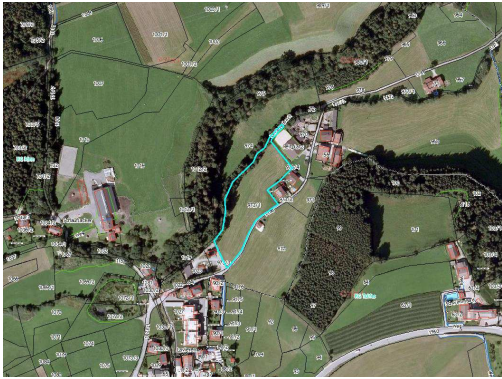


002c BIK Gp\_708.JPG



002d GFZ.jpg

Abbildung: Ansuchen Nr. 02, Ausschnitt Orthofoto (Ortho), Flächenwidmungsplan (FLW), Biotopkartierung (BIK), Gefahrenzone (GFZ)

Nr. 06		Geir, Gp. 973/1 KG Rinn		Beeinträchtigung im Falle einer baulichen Nutzung durch									
		pos. Bestandswirkung auf		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Biotopvernetzung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Emissionen	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u. ä.)	Anhäufungen von Auswirkungen (Kumulation)	
				Wirkung auf	Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Gesundheit							
Wohnen													
Erholen													
Land- und Forstwirtschaft		X											
Jagd und Fischerei													
Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Tiere												
	Pflanzen												
	Wald												
	Lebensräume												
Boden	Schutzgebiete												
	Bodenqualität												
Wasser	Altlasten												
	Grundwasser												
Luft und Klima	Oberflächenwasser												
	Luft												
Visuelle Wahrnehmung	Meso- und Mikroklima												
	Landschaftsbild									X			
Kulturelles Erbe	Stadtbild/Ortsbild												
	Kulturgüter												
Sonstige													
Beschreibung bzw. Bemerkungen		Die Siedlungserweiterung um eine weitere Parzelle stellt eine raumplanerisch unerwünschte Fortsetzung eines peripheren Siedlungssplitters dar und ist auf Grund der mangelhaften Lagequalität abzulehnen; die Auswirkungen auf die Umweltsituation selbst sind vergleichsweise sehr gering.											

## Nr. 06 Geir, Gp. 973/1 KG Rinn



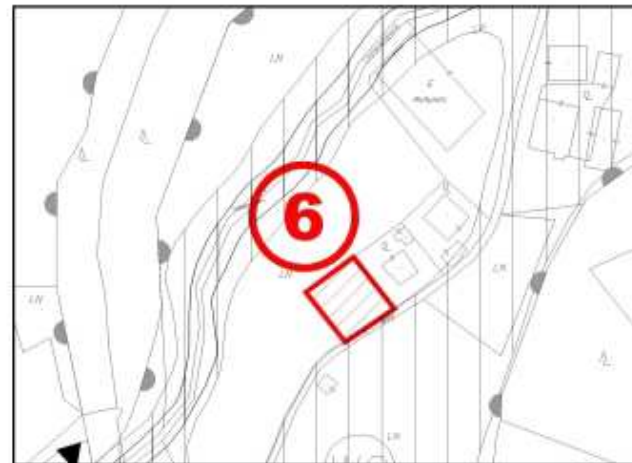
006a Ortho Gp\_973\_1.JPG



006b FLW Gp\_973\_1.JPG




006c BIK Gp\_973\_1.JPG



006d GFZ Gp\_973\_1.jpg

Abbildung: Ansuchen Nr. 06, Ausschnitt Orthofoto (Ortho), Flächenwidmungsplan (FLW), Biotopkartierung (BIK), Gefahrenzone (GFZ)

Nr. 08		Siedlungsrand Ost (Gp. 1094/1 u.A.) KG Rinn		Beeinträchtigung im Falle einer baulichen Nutzung durch							
		pos. Bestandswirkung auf	Flächeninanspruchnahme,	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Biotopvernetzung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Emissionen	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u. ä.)	Anhäufungen von Auswirkungen (Kumulation)
			Versiegelung, Landschaftsverbrauch								
<b>Wirkung auf</b>	Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Gesundheit									
		Wohnen									
		Erholen									
		Land- und Forstwirtschaft	+								
		Jagd und Fischerei									
	Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Tiere									
		Pflanzen									
		Wald									
		Lebensräume									
	Boden	Schutzgebiete									
		Bodenqualität									
	Wasser	Altlasten									
		Grundwasser									
	Luft und Klima	Oberflächenwasser	+								
		Luft									
Visuelle Wahrnehmung	Meso- und Mikroklima										
	Landschaftsbild	+									
Kulturelles Erbe	Stadtbild/Ortsbild	+									
	Kulturgüter										
Sonstige											
Beschreibung bzw. Bemerkungen		Die Rücknahme einer nicht gewidmeten, aber im Raumordnungskonzept vorgesehenen Siedlungserweiterung stellt einen in Hinblick auf den gesamten Baulandbedarf richtigen Schritt dar. Die Sicherung allfälliger späterer Reserven trägt positiv zur Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und zur Siedlungsrandgestaltung bei.									

Nr. 08 Sorapera Gp. 1094/1 KG Rinn



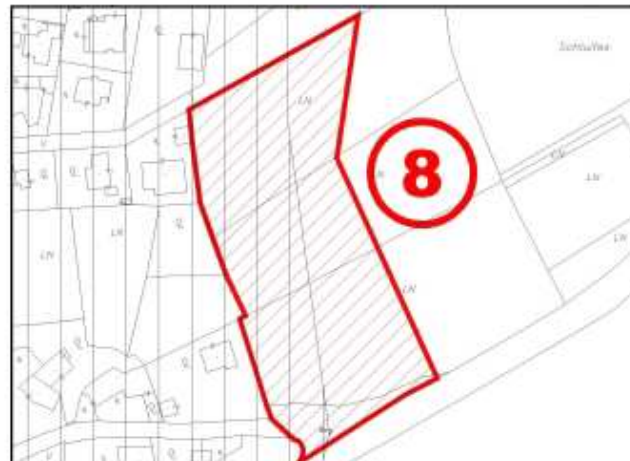
008a Ortho Gp\_1094\_1.JPG



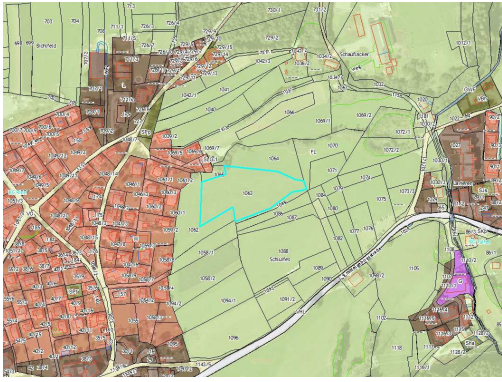
008b FLW Gp\_1094\_1.JPG



008c BIK Gp\_1094\_1.JPG



008d GFZ.jpg

Nr. 09		Ehem. Situierung Retentionsbecken Gp. 1063 KG Rinn		Beeinträchtigung im Falle einer baulichen Nutzung durch							
		pos. Bestandswirkung auf	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Biotopvernetzung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Emissionen	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u. ä.)	Anhäufungen von Auswirkungen (Kumulation)
Wirkung auf	Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Gesundheit									
		Wohnen									
		Erholen									
		Land- und Forstwirtschaft	+								-
		Jagd und Fischerei									
	Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Tiere									
		Pflanzen									
		Wald									
		Lebensräume									
	Boden	Schutzgebiete									
		Bodenqualität									
	Wasser	Altlasten									
		Grundwasser									
	Luft und Klima	Oberflächenwasser									
		Luft									
	Visuelle Wahrnehmung	Meso- und Mikroklima									
Landschaftsbild											
Kulturelles Erbe	Stadtbild/Ortsbild										
	Kulturgüter										
Sonstige											
Beschreibung bzw. Bemerkungen		Das ursprünglich am östlichen Siedlungsrand geplante Retentionsbecken des Rinner Baches wurde weiter bachabwärts umgesetzt. Die im eigentlichen Sinn formale Anpassung ermöglicht dadurch den Erhalt wesentlicher landwirtschaftlicher Flächen.									



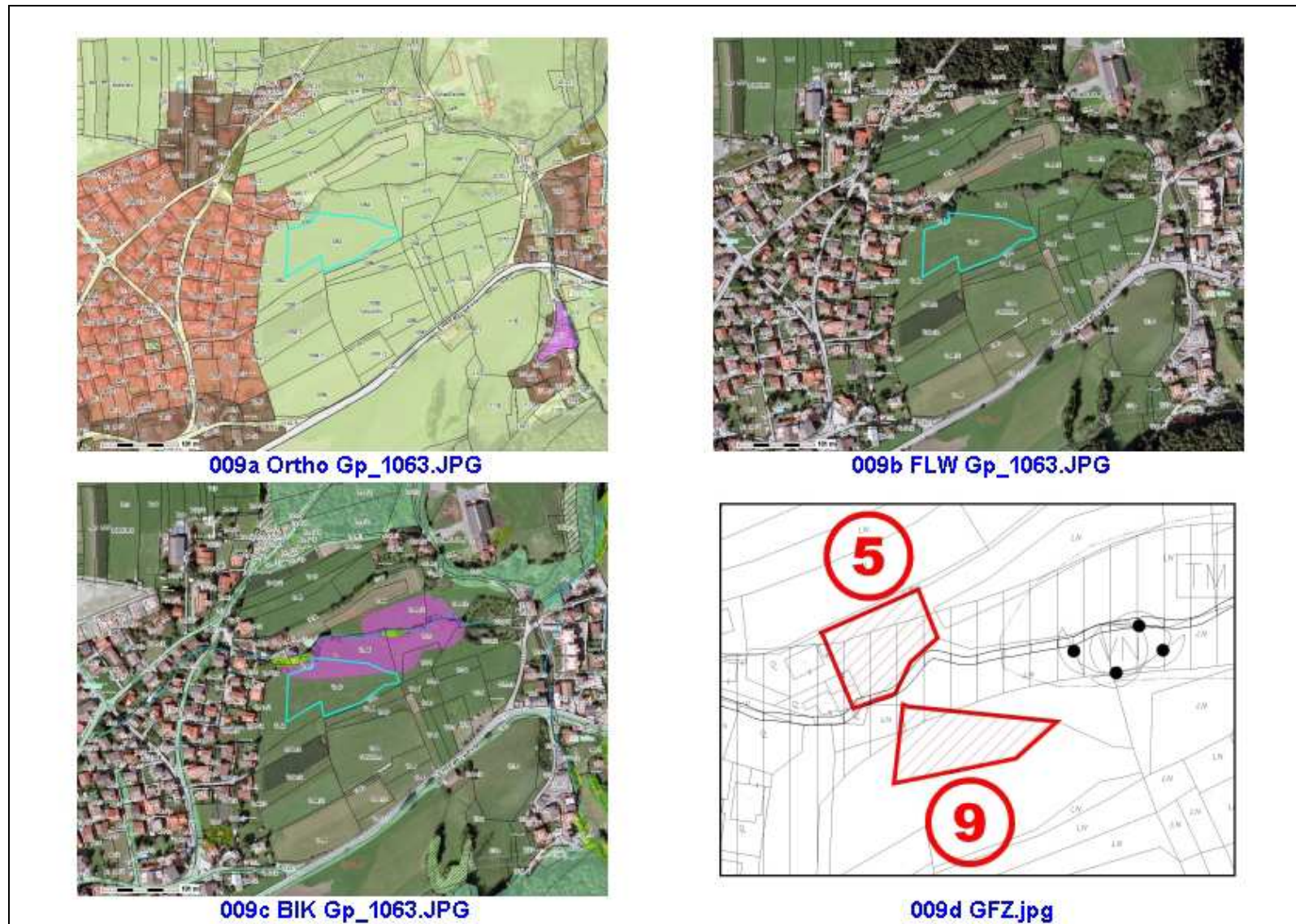
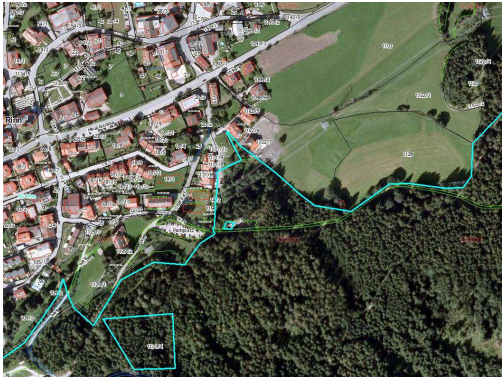


Abbildung: Ansuchen Nr. 09, Ausschnitt Orthofoto (Ortho), Flächenwidmungsplan (FLW), Biotopkartierung (BIK), Gefahrenzone (GFZ)

Nr. 10		Agrargemeinschaft Oberdorf, Gp. 1131/1 KG Rinn		Beeinträchtigung im Falle einer baulichen Nutzung durch							
		pos. Bestandswirkung auf	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Biotopvernetzung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Emissionen	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u. ä.)	Anhäufungen von Auswirkungen (Kumulation)
			Wirkung auf	Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Gesundheit						
Wohnen									XX		
Erholen											
Land- und Forstwirtschaft											X
Jagd und Fischerei											
Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Tiere	X									
	Pflanzen	X									
	Wald										
	Lebensräume	X									
Boden	Schutzgebiete										
	Bodenqualität										
Wasser	Altlasten										
	Grundwasser										
Luft und Klima	Oberflächenwasser	XX					X			XX	X
	Luft										
Visuelle Wahrnehmung	Meso- und Mikroklima										
	Landschaftsbild	X			X			X		X	
Kulturelles Erbe	Stadtbild/Ortsbild										
	Kulturgüter										
Sonstige											
Beschreibung bzw. Bemerkungen		Die angedachte Siedlungserweiterung stellt zwar aus Sicht der Siedlungsstruktur eine begründbare Fortsetzung dar, entspricht aber in mehrfacher Hinsicht nicht der Erhaltung der bestehenden ökologischen Funktion und den Bestimmungen zum Uferschutz. Gefährdungsbereiche und schwierige Baugrundstücke sprechen auch raumplanerisch gegen den Bereich.									



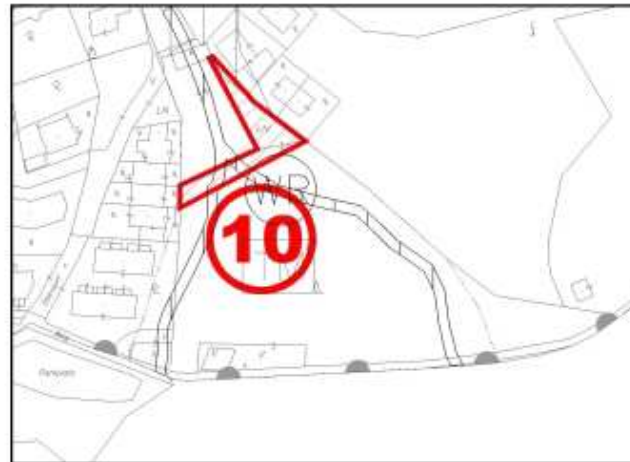
010a Ortho Gp\_1131\_1.JPG



010b FLW Gp\_1131\_1.JPG

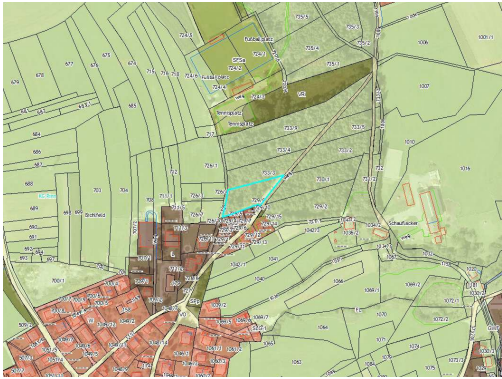


010c BIK Gp\_1131\_1.JPG



010d GFZ.jpg

Abbildung: Ansuchen Nr. 10, Ausschnitt Orthofoto (Ortho), Flächenwidmungsplan (FLW), Biotopkartierung (BIK), Gefahrenzone (GFZ)

Nr. 11		Reihenhäuser Sportplatzweg, Gp. 730/2 KG Rinn		Beeinträchtigung im Falle einer baulichen Nutzung durch							
		pos. Bestandswirkung auf	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Biotopvernetzung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Emissionen	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u. ä.)	Anhäufungen von Auswirkungen (Kumulation)
			Wirkung auf	Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Gesundheit						
Wohnen											
Erholen		X			X				X		X
Land- und Forstwirtschaft		X									
Jagd und Fischerei											
Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Tiere										
	Pflanzen										
	Wald			X							
	Lebensräume										
Boden	Schutzgebiete										
	Bodenqualität										
Wasser	Altlasten										
	Grundwasser										
Luft und Klima	Oberflächenwasser										
	Luft										
Visuelle Wahrnehmung	Meso- und Mikroklima										
	Landschaftsbild		X					X			
Kulturelles Erbe	Stadtbild/Ortsbild										
	Kulturgüter										
Sonstige											
Beschreibung bzw. Bemerkungen		Im Interesse der Schaffung von Gemeinde eigenen, leistbaren Wohnraum soll analog zur Sportplatzsiedlung eine Erweiterung erfolgen. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes muss durch adäquate landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden.									



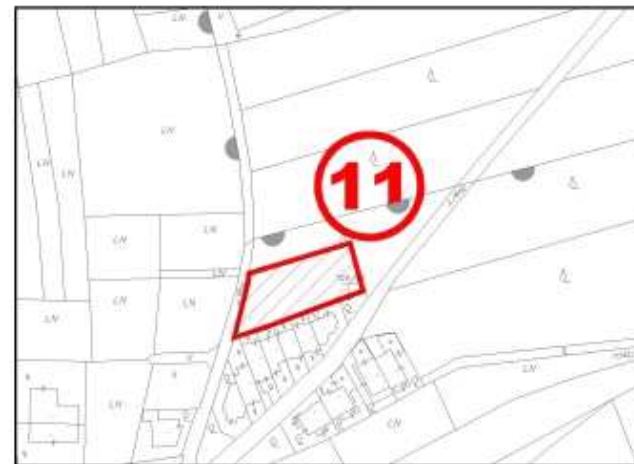
011a FLW Gp\_730\_2.JPG



011b FLW Gp\_730\_2.JPG



011c BIK Gp\_730\_2.JPG



011d GFZ.jpg

Abbildung: Ansuchen Nr. 11, Ausschnitt Orthofoto (Ortho), Flächenwidmungsplan (FLW), Biotopkartierung (BIK), Gefahrenzone (GFZ)

## 6. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Negative Auswirkungen können einerseits aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Freiflächen entstehen, als auch indirekt, meist kumulativ in Form von erforderlichen Folgemaßnahmen, wobei meist der Ausbau des Verkehrswege die größte Rolle einnimmt. Negative Umweltauswirkungen können in folgende Themenbereiche gegliedert werden, wobei auch auf die Möglichkeit einer Verhinderung bzw. Reduktion des Eingriffes beschrieben wird:

Schutzgut	Festlegung Raumordnungskonzept/Plan	Festlegung Raumordnungskonzept/Verordnungstext	Flächenwidmung	Bebauungsplan	Konsultation Behörden/ergänzende Fachgutachten
Mensch	X	X	X		X
Tiere u. Pflanzen	X	X	X		X
Boden	X	X	X		X
Wasser	X	X	X	X	X
Luft und Klima		X	X		X
Visuelle Aspekte	X	X	X	X	
Kulturelles Erbe		X	X	X	X

Als Maßnahmen im Sinne der strategischen Umweltprüfung sind solche zu verstehen, die zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleichung erheblicher negativer Umweltauswirkungen beitragen.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der zusätzlich ausgewiesenen Baulandflächen spielt die Zerstörung unverbauter Freilandflächen (landwirtschaftliche Freihalteflächen und in geringem Umfang Waldflächen) die bestimmende Rolle. Negative

Auswirkungen können einerseits aufgrund der Zerstörung von Flächen im Biotopverbund resultieren, bzw. auch aus dem laufenden Betrieb von Anlagen auf den Widmungsflächen. Auch spielen eine optische Beeinträchtigungen (Geländeveränderungen, Baumaßnahmen, Verlust von Landschaftsmerkmalen) eine Rolle.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden auf Wunsch der Gemeinde die unter Punkt 5. analysierten Flächen positiv behandelt.

Im Rahmen der laufenden Bearbeitung sollen noch drei weitere Flächen aufgenommen werden, die jedoch auf Grund der zeitlichen Überschneidung noch nicht bei der naturkundefachlichen Planung berücksichtigt waren.

### Ergänzungsfläche 1:

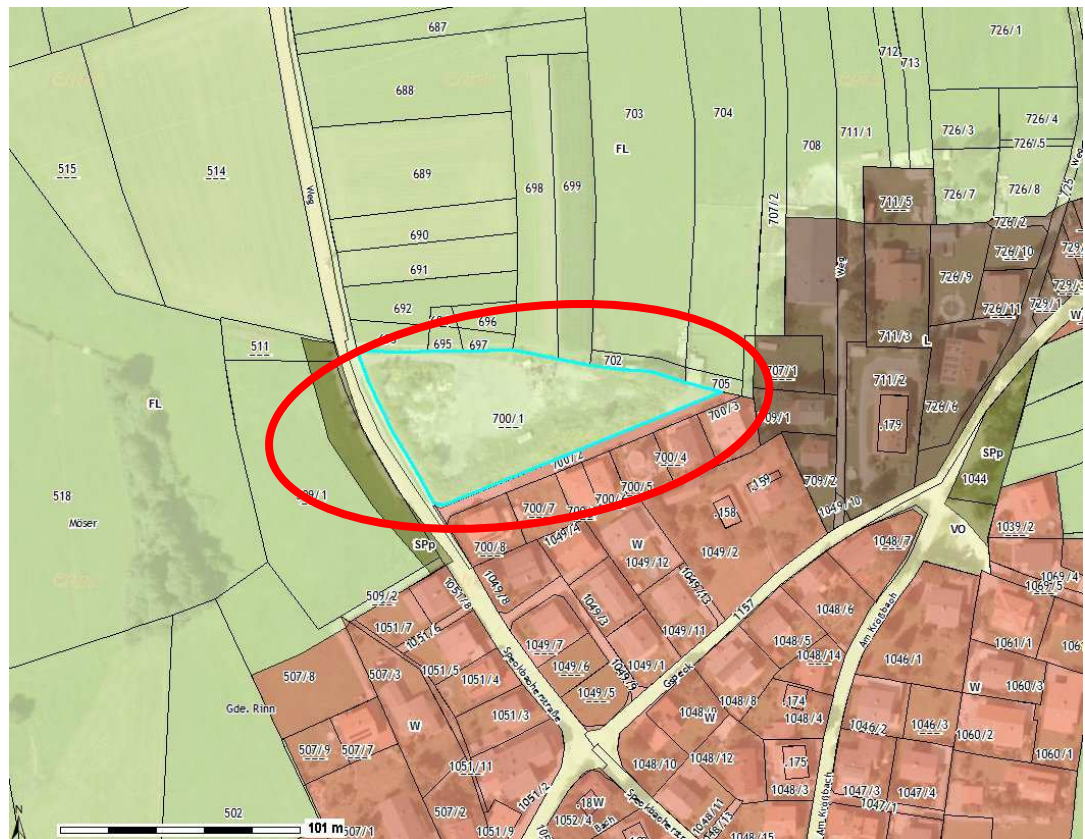


Abb.: geplanter baulicher Entwicklungsbereich auf Gp. 700/1

Es handelt sich dabei um eine Fläche direkt im Anschluss an den nördlichen Siedlungsrand, die als dringend benötigte Baulandreserve auch kurzfristig zur Verfügung stehen würde.

Da sich das Grundstück derzeit als Brachfläche mit Schuttmaterial darstellt und

die Lage unmittelbar in Fortsetzung des kompakten Siedlungskörpers anbietet, können sämtliche Faktoren positiv in Aussicht gestellt werden.

### Ergänzungsfläche 2:

Nördlich des landwirtschaftlichen Weilers an der Unteren Hochstraße wurde ein Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses für ein weichendes Kind gestellt. Auf Grund der klar ersichtlichen Inselwirkung und der übrigen Voraussetzungen (Grünzone, Landschaftsbild, Infrastruktur, Folgewirkung etc.) wurde aus Sicht des Raumplanes eine weitere Bearbeitung als nicht erfolgreich eingestuft.

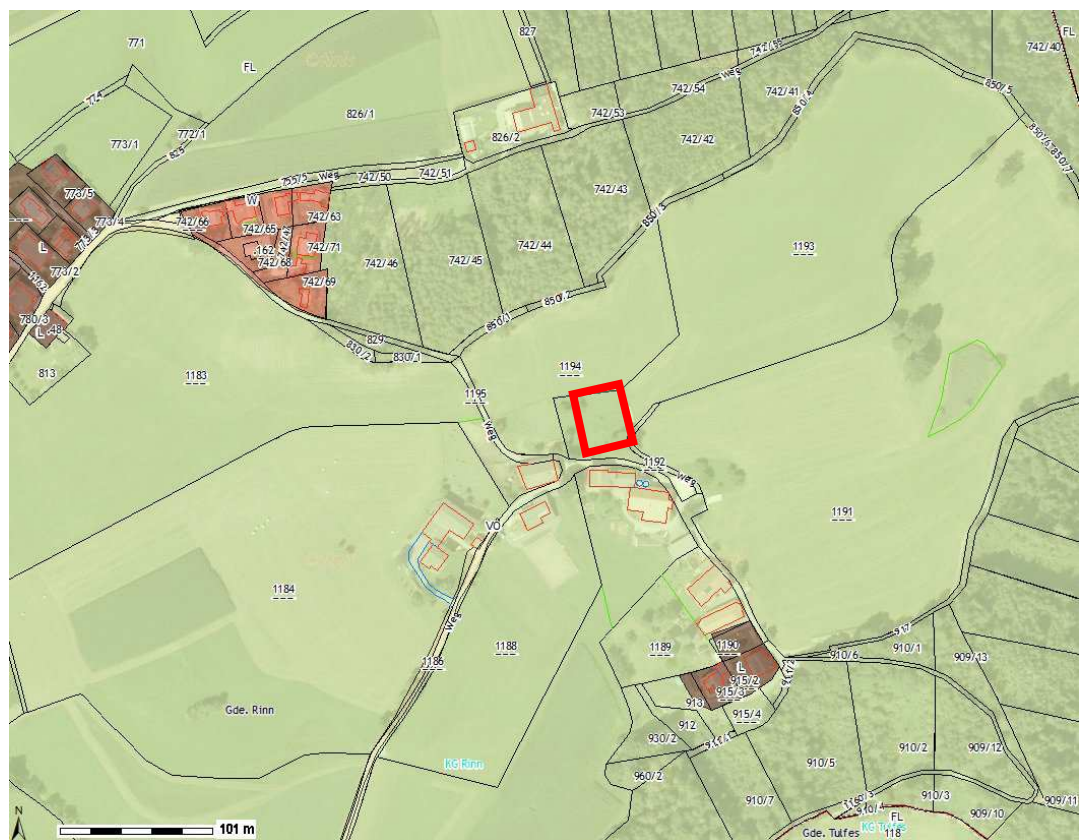


Abbildung: Ausschnitt Flächenwidmungsplan mit beantragtem Widmungsbereich  
Ob das Raumordnungsverfahren seitens der Antragsteller bzw. der Gemeinde weiter verfolgt wird, ist derzeit unklar.

### Ergänzungs- (bzw. Änderungs-) fläche 3:

Östlich der ehemaligen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt soll der gewerbliche Entwicklungsbereich zurückgenommen werden, da die Fläche derzeit nicht verfügbar und nur erschwert erschließbar ist. Aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes kann diese Maßnahme zudem begrüßt werden, da die derzeit



deutlich ausgeprägte Siedlungsgrenze des Gewerbegebietes erhalten bleibt. Eine dadurch ebenfalls mögliche Erhaltung einer ökologisch bedeutsamen und optisch wirksamen Gliederung trägt ebenfalls zur positiven Gesamtbeurteilung bei.



Ausschnitt: Entwurf zum Örtlichen Raumordnungskonzept Bereich östlich der ehemaligen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt

## 7. Gründe für die Alternativenwahl

---

Primäres Ziel bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes war die Prüfung und Bearbeitung der eingebrachten Änderungsansuchen, sowie die Überprüfung des Bedarfes ursprünglich vorgesehenen, jedoch nicht „konsumierten“ Baulandes. Der Handlungsspielraum für zukünftige bauliche Entwicklungsbereiche wurde daher auch in Hinblick auf die Verfügbarkeit geprüft. Auch die Kosten vor allem hinsichtlich der erforderlichen technischen Infrastruktur (Erschließung, Ver- und Entsorgung etc.) wurden in die Überlegungen mit einbezogen. Der Stellenwert der jeweiligen Freihaltekategorien spielt ebenfalls eine bedeutende Rolle.

Während sich aus dieser – meist Einzelfall bezogenen – Bewertung eine Reihung an geeigneten Änderungsbereichen ergibt, stellt die Art der Verbauung im Gemeindegebiet von Rinn einen mitunter noch bedeutenderen Faktor dar. Im Speziellen ist zu bemerken, dass ein für dörfliche Bereiche nicht unerheblicher Grad an Baudichte in mehreren Bereichen umgesetzt wurde, der sich auch in Einfamilienhausartigen Bereichen durch sukzessive Nachverdichtungen fortsetzt.

Bei der Alternativenwahl zur benötigten Baulandreserve spielten daher die Entwicklungsszenarien, abgestuft nach Baudichte, eine bedeutende Rolle. Die Beibehaltung einer Grund- und Boden sparenden Dichte mit gleichzeitigen Nachverdichtungsmöglichkeiten wurde daher als besonders Ressourcen schonende Variante forciert.

Als Handlungsspielraum für das Örtliche Raumordnungskonzept bietet die (meist wenig erfolgreiche) Beschränkung der Bevölkerungsentwicklung, oder eine exzessive Ausweitung des Baulandes keine sinnvolle Alternative.

## 8. Monitoring-Maßnahmen

---

Hinsichtlich der erforderlichen Monitoring-Maßnahmen wird auf die gesetzmäßig vorgesehene Aktualisierung der Bestandsaufnahme verwiesen, sowie auf den in ca. 10 Jahren durchzuführenden Erstellungsprozess zur nächsten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Diese hat bei Beibehaltung der derzeit gültigen raumordnungsrechtlichen Vorgaben (TROG 2012) jedenfalls eine Evaluierung der nun getroffenen Planungsmaßnahmen zu beinhalten, die auch die jeweiligen Umweltauswirkungen umfasst.

Zusätzlich kann indirekt ein laufendes Monitoring auf Grund der ständigen Planungstätigkeit im Rahmen von allfälligen Änderungen des Raumordnungskonzeptes, oder bei Umsetzung der Einzelentscheidungen von Flächenwidmungsplanänderungen und Bebauungsplanerstellungen erfolgen. Im Fall von zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannten Auswirkungen oder von unvorhersehbaren Ereignissen, hat eine entsprechende Anpassung entsprechend früher zu erfolgen.

## 9. Zusammenfassung

---

Die Fortschreibung örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden bereits in allen Änderungsfragen ein intensiver Kontakt bzw. eine entsprechende Koordination mit der Aufsichtsbehörde (betroffene Abteilungen: Bau- und Raumordnungsrecht, sowie Raumordnung und Statistik) herbeigeführt, die Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) an Hand der im Bericht angeführten zusammenfassenden Bewertungen und Kriterienlisten zu prüfen.

Basis der Beurteilung hinsichtlich einer Auswirkung der vorgenommenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf umweltrelevante Sachverhalte, stellt die aktuelle Biotopkartierung und die vorhandene Naturkundefachliche Erhebung der Gemeinde Rinn dar. Für eine Beurteilung von möglichen Konfliktbereichen werden daher die ausgewiesenen Entwicklungsbereiche mit den in der Gemeinde Rinn vorhandenen naturräumlichen Erhebungen überlagert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung waren daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen. Allenfalls erforderliche darüber hinaus gehende Auflagen (Einholung zusätzlicher Fachgutachten, erforderliche Erstellung eines Bebauungsplanes, privatrechtliche Verträge) wurden im Verordnungstext zur Raumordnungskonzept aufgenommen.

Gemäß der Strukturuntersuchung ergeben mit Ausnahme der angedachten Fläche für eine Siedlungserweiterung in Oberdorf in der Nähe des Krösbaches keine nennenswerten Problembereiche. Es wurde vielmehr in einer sehr moderaten Form mit entsprechenden rechtlich erforderlichen Adaptierungen, und einer aus heutiger Sicht sinnvollen Modifizierung der Verordnungstextes das Auslan-

gen gefunden. Diese Vorgangsweise ermöglicht die Beibehaltung der bestehenden Siedlungsstruktur, bei gleichzeitiger Flexibilität hinsichtlich der baulichen und nutzungsstrukturellen Weiterentwicklung des Ortsbereiches.

Aufgrund der einzelfallbezogenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschränkt sich der Handlungsspielraum im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes auf die Prüfung der kleinräumigen Standortvoraussetzungen.

## 10. Quellenangaben

---

- Abwasserentsorgungsanlagen: Lageplan, SW-Kanal-Bestand BA01-03.dwg, digital, Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH, 6074 Rinn,; Stand: 25-08-2011
- Adressverortung: Download, 70345\_ADR\_20121015shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 15-10-2012
- Baulandbilanz: Download 70345\_BLB\_20130319shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 19-03-2013
- Biotopkartierung: Download 70345\_BIK\_20121012shp.zip, Erfassungsmassstab 1:10.000, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 1993/1994
- Denkmalschutz und Bodendenkmäler: Bestandsaufnahme Bundesdenkmalamt Innsbruck, Datendownload, „Tirol unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, (rechtlich nicht verbindlich)“ Stand: 06-06-2012
- Deponien, Altlasten: AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, 01/2014
- Diverse Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn, Gemeindeamt Rinn bzw. Planungsbüro Lotz&Ortner, digital und analog, bis 2014
- Diverse Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn, Gemeindeamt Rinn und Planungsbüro Lotz&Ortner, analog und digital, bis 2014
- Einzugsbereiche VVT Bus bzw. ÖBB: WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 01/2014
- Elektroleitungsnetz TIWAG: Mittel- und Hochspannungsbereich - Leitung/Kabel, Download 70345\_EVT\_20120725shp.zip, Erfassungsmassstab k.A., AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 25-07-2012
- Elektroleitungsnetz: 220 kV Leitung der Austrian Power Grid AG (APG), DKM ©BEV KG Rinn Stand 04/2013 bzw. Orthofotos: KG Rinn, M 1:5000, AdTLR, TIRIS, Stand: 08/2009
- Finanzlage der Gemeinden Tirols 2011, Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung

- Flächenwidmung & Festlegung des Verlaufes von Verkehrsflächen: Download 70345\_FLW\_20130927shp.zip, Erfassungsmassstab 1:1000, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 27-09-2013
- Gebäudeflächen aus Orthofoto: Download 70345\_GEB\_20121113shp.zip AdTLR, Erfassungsmassstab k.A., Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 13-11-2012
- Gefahrenzonen Flussbau: AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 01/2014
- Gefahrenzonen WLW: Daten digital, Download 70345\_GZW\_20130812shp.zip, Erfassungsmassstab k.A., Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, ministeriell genehmigt, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 12-08-2013
- Gemeinde Rinn: Anträge zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, 2013/2014
- Gewässer fließend, Flächen: Benützungabschnitte lt. DKM ©BEV, KG Rinn, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 04/2013
- Gewässer fließend, Linien: Download, 70345\_GEW\_20121210shp.zip, AdTLR, Erfassungsmassstab k.A., Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 10-12-2012
- Grenzdarstellung: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG Rinn, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 04/2013
- I-GL Festlegungen: AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, 01/2014
- Lärmkarten: [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien
- Liftrassen und Schipisten: Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Rinn, digital, AdTLR, TIRIS, Stand 2003
- Mobilitätsanalyse Innsbruck Stadt und Umlandgemeinden, Kurzbericht 2003, IMAD Marktforschung, Innsbruck
- Naturdenkmäler: Download 70345\_NSR\_20130930shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 30-09-2012
- Naturkundliche Bearbeitung, ITS Scheiber Ziviltechniker GmbH, Messerschmittweg 44, 6175 Kematen/Tirol

- Orthofotos: KG Rinn, M 1:5000, AdTLR, TIRIS, Stand: 08/2009
- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Rinn, Download 70345\_OERK\_20131126shp.zip, digital, Erfassungsmassstab k.A., AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand 26-11-2013
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, <http://www.cipra.org/de/alpenkonvention> , Stand 12/2012
- Raumordnungsprogramm Einkaufszentren, AdTLR, Datendownload Rechtsgrundlagen, 2012
- Raumordnungsprogramm Golfplätze, AdTLR, Datendownload Rechtsgrundlagen, 2012
- Raumordnungsprogramm betr. Seilbahnen und Skitechnische Erschließungen, AdTLR, Datendownload Rechtsgrundlagen, 2012
- Rennrad- und Mountainbikewege: Download 70345\_MTB\_20120726shp.zip, Erfassungsmassstab k.A., AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 26-07-2012
- Rohstoffvorkommen, Abbaugebiete: „Gesteinsabbaukonzept Tirol“, AdTLR
- Schigebietsabgrenzung Glungezer – Tulfes: Download 70345\_URP\_20131029shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 29-10-2013
- Schutzgebiete (Naturschutz): Download 70345\_NSR\_20130930shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 30-09-2012
- Statistische Daten: Landesstatistik Tirol, AdTLR, 01/2014
- Statistische Daten: Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, 1110 Wien, 01/2014
- Tirol Atlas Institut für Geographie, Universität Innsbruck
- Überörtliche Rahmensetzungen: Download 70345\_URP\_20131029shp.zip, KG Rinn AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 29-10-2013
- Überörtliches Straßennetz: Benützungabschnitte lt. DKM ©BEV KG Rinn, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 04/2013



- Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes, Stand: 05/2014
- Waldabgrenzung: Benützungabschnitte lt. DKM ©BEV KG Rinn, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 04/2013
- Wasserversorgungsanlagen: Lageplan WL-Bestand.dwg digital, Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH, 6074 Rinn,; Stand: 24-08-2011
- ZukunftsRaum Tirol\_2011, Strategien zur Landesentwicklung, Raumordnungsplan, Beschluss der Landesregierung vom 27-09-2011, [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/ROPlan\\_ZukunftsRaum\\_110927\\_web.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/ROPlan_ZukunftsRaum_110927_web.pdf), Stand: 12/2012
- Wasserrechte, Wasserschutz- und Schongebiete: WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 01/2014

## 11. Anhang: Stellungnahmen der betroffenen Behörden - Dienststellen

---

### 11.1. **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land, Umweltschutz, GZI. IL-NSCH/FL-7/2-2014, „Beurteilung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes aus naturkundlicher Sicht“ vom 27-05-2014**

Siehe Beilage 1 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land, Umweltschutz

**11.2. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Bezirksforstinspektion Steinach**

GZl. IL-S-F-RO-24/RI/1-2014 betreffend Örtliches Raumordnungskonzept Rinn vom 06-05-2014



Amtssigniert. SID2014051021906  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Bezirksforstinspektion Steinach**

**DI Dr. Helmut Gassebner**

Ingenieurkosulenten für Raumordnung und  
Raumplanung  
Dipl.Ing. Adreas Lotz & Dipl.Ing. Dr. Erich  
Ortner  
Museumstr. 37 a  
6020 Innsbruck  
[info@raumplanung.co.at](mailto:info@raumplanung.co.at)

Telefon 05272/6205  
Fax 05272/6205-5  
[bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

DVR:0016063

---

**Örtliches Raumordnungskonzept Rinn**

Geschäftszahl IL-S-F-RO-24/RI/1-2014  
Steinach, 06.05.2014

Bezug: e-mail vom 7. 4. 2014

Zum Entwurf für das Örtliche Raumordnungskonzept Rinn nimmt die Bezirksforstinspektion Steinach aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Von der Änderung des Raumordnungskonzepts sind Waldflächen auf den Grundstücken 730/2 und 1131/1 betroffen.

Auf dem Gst. 730/2 ist eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes in eine Waldfläche am Talboden in Form einer Arrondierung des Wohngebietes geplant. Bei der Waldfläche handelt es sich um eine ortsnahe Waldfläche, die im Waldentwicklungsplan mit hoher Erholungsfunktion bewertet ist.

Gegen die Erweiterung des Wohngebietes in diesem Bereich bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände, wenn ein hohes öffentliches Interesse an der Baulanderweiterung in diesem Bereich besteht. Angrenzend an die Fläche ist eine entsprechende Gestaltung des Waldrandes in der Form notwendig, dass ein geschlossener Waldrand aus Sträuchern und Laubböhlzern aufgebaut wird, von dem keine Gefährdung für die künftigen Gebäude zu erwarten ist.

Bei der geplanten Rodung auf Gst. 1131/1 handelt es sich um eine Waldfläche zwischen dem Siedlungsgebiet und einer bestehenden Hochspannungsleitung. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen diese Umwidmung keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Leiter der Bezirksforstinspektion:

Dr. Helmut Gassebner



Nößlacherstraße 7, 6150 Steinach, ÖSTERREICH / AUSTRIA - [www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/](http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/)  
Bitte Geschäftszahl immer anführen!

**11.3. Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal**

Siehe Beilage 2 Wildbach- und Lawinverbauung

#### 11.4. AdTLR, Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau

GZl. b2080/669-2014, Stellungnahme betreffend Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vom 14-04-2014

	Amt der Tiroler Landesregierung
Gemeinde Rinn Dorfstraße 6 6074 Rinn	<b>Baubezirksamt Innsbruck Straßenbau</b>
	Ing. Maria Hochenegger
	Telefon 0512/508-4447 Fax 0512/508-4405 bba.innsbruck@tirol.gv.at
	DVR:0059463
	

**Entwurf zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes  
Gemeinde Rinn**

Geschäftszahl b2080/669-2014  
Innsbruck, 14.04.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird grundsätzlich gegen den geplanten Entwurf zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes welches am 07.04.2014 vom Ingenieurbüro Lotz&Ortner betreffend der Gemeinde Rinn übermittelt wurde kein Einwand erhoben.

Bei den im Freiland liegenden Grundparzellen sind bei einer künftigen Bebauung die Abstandsbestimmungen gemäß § 49 Tiroler Straßengesetz 1969, einzuhalten.

Im Sinne des Tiroler Straßengesetzes (§ 49) gilt für oberirdische bauliche Anlagen im Freiland außerhalb des beschilderten Ortsgebietes, mit Ausnahme von Einfriedungen, ein Mindestabstand von **10,00 m** vom äußersten Anlageteil der Landesstraße. Dieser Abstand kann über Antrag der Bauwerber nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse (Schutzinteressen der Straße) durch die Landesstraßenverwaltung im Zuge einer Abstandsnachsicht auf **8,00 m** reduziert werden.

Nebenanlagen (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Heustadel u.ä. und Parkplätze müssen einen Abstand von mind. **5,00 m**, gemessen vom äußersten Anlageteil der Landesstraße aufweisen.  
Für Schäden aller Art welche innerhalb dieses **5,00 m** Abstandsbereiches infolge von Straßenerhaltungsmaßnahmen auftreten könnten, wird seitens der Landesstraßenverwaltung keine Haftung übernommen.

Valliergasse 1, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>  
Bitte Geschäftszahl immer anführen!

- 2 -

Hinsichtlich der verkehrsmäßigen Grundstückerschließung, wird mitgeteilt, dass Zufahrten möglichst von den bestehenden Gemeindestraßen aus zu errichten sind. Sollten neue Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete erschlossen werden, so ist seitens der Gemeinde eine Sammelzufahrt zu errichten.

Bei der Errichtung neuer Zufahrten zur Landesstraße ist rechtzeitig das Einvernehmen bezüglich einer Gestattung für die außerordentliche Benützung von Landesstraßengrund mit dem Baubezirksamt Innsbruck herzustellen (§ 5 Tiroler Straßengesetz).

Mit freundlichen Grüßen



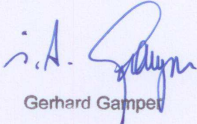
Für die Landesregierung



Huber

## 11.5. TINETZ-Stromnetz Tirol

Schreiben betreffend „Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der KG Rinn“ vom 07-04-2014

<p>Datum: 07.04.2014</p>	<p>TINETZ-Stromnetz Tirol AG Bert-Köllensperger-Straße 7 6065 Thaur www.tinetz.at</p> <p>Ein Unternehmen der TIWAG-Gruppe</p> 
<p><u>TINETZ-Stromnetz Tirol AG</u></p> <p>Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung DI Andreas Lotz &amp; DI Dr. Erich Ortner Museumstraße 37a 6020 Innsbruck</p>	<p><b>Ihr Ansprechpartner:</b> Gerhard Gamper Netzanschluss Bert-Köllensperger-Straße 7 6065 Thaur Telefon: +43 (0)50708 27226 Fax: +43 (0)50708 21568 Mobil: +43 (0)699 12514226 E-Mail: gerhard.gamper@tinetz.at Internet: www.tinetz.at</p>
<p><b>Erklärung zu Bauvorhaben</b> BVNr.: 30036</p>	
<p><b>im Bereich von Leitungen der TINETZ-Stromnetz Tirol AG</b></p>	
<p><b>Bauwerber:</b></p>	<p>Gemeinde Rinn</p>
<p><b>Bauvorhaben:</b></p>	<p>Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes</p>
<p><b>Grundparzelle / Kat. Gemeinde:</b></p>	<p>Rinn</p>
<p><b>Betroffene Leitungsanlagen:</b></p>	<p>Nieder- und Hochspannungserdkabel sowie Nieder- und Hochspannungsfreileitung</p>
<p>Die betroffenen Grundstücke liegen teilweise im Schutzbereich der oben erwähnten Leitungsanlagen der TINETZ-Stromnetz Tirol AG.</p> <p>Bei Einhaltung der laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 bzw. ÖVE-L11 erforderlichen Schutzabstände zu den betroffenen Leitungsanlagen besteht seitens der TINETZ-Stromnetz Tirol AG kein Einwand gegen die geplanten Widmungsänderungen.</p> <p>Zu nachfolgenden Baubewilligungsverfahren ist die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, zwecks Durchführung einer Bauabstandsüberprüfung und Abgabe einer Stellungnahme einzuladen.</p>	
<p>Mit freundlichen Grüßen TINETZ-Stromnetz Tirol AG</p>	
 Ing. Stefan Glatz	 Gerhard Gamper
<p>Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 216507v, UID: ATU 53258905, DVR: 4008367</p>	<p>Seite 1 von 1</p>